

**Protokoll der Kommissionsberatungen über das StGG unter Vorsitz des Vicekönigs
(August - September 1831)**

Seite 99 r

In Gegenwart

Sr. Königlichen Hoheit des Vice-
Königs Herzogs von Cambridge,
Sr. Excellenz des Herrn Staats- und
Cabinets Ministers Grafen
von Bremer,
Sr. Excellenz des Herrn Staats- und
Cabinets Ministers von Meding,
Sr. Excellenz des Herrn Staats- und
Cabinets Ministers Freiherr
von Stralenheim,
Sr. Excellenz des Herrn Staats- und
Cabinets Ministers Gene-
rals Grafen von Stelen,
Sr. Excellenz des Herrn Staats- und
Cabinets Ministers von Schulte
des Herrn Geheimen Raths von
der Wisch,
des Herrn Geheimen Cabinets
Raths Rose,
des Herrn Geheimen Cabinets
Raths Falcke,
des Hofraths und Professors
Dahlmann
und
des unterzeichneten Canzlei
Raths Ubbelohde.

Geschehen Hannover den 10^{ten}
August 1831.

Nachdem
im Königlichen Cabinets Mini-
sterio beschlossen worden, die
Diskussion über den Entwurf
eines Staatsgrundgesetzes für
das Königreich am heutigen
Tage zu beginnen und dazu

den Hofrath und Professor
Dahlmann zuzuziehen, der-
selbe auch von Göttingen zu
diesem Zwecke hiher beschieden
war, so wurde die Sitzung von
Seiner Königlichen Hoheit dem
Vicekönig eröffnet,
und
sodann von dem Herrn Ge-
heimen Cabinets Rath Rose ein
allgemeiner Vortrag darüber
gehalten, welche Veranlassun-
gen dem Antrage der allgemei-
nen Ständeversammlung auf
Erlassung eines Staatsgrundge-
setzes zum Grunde läge, und
welche Erklärungen des Königs
Majestät darauf abgegeben
haben, derselbe führte ferner
an, daß durch die Auflösung des
deutschen Reichs, die Vereini-
gung

gung aller Landestheile zu einem souveränen Königreiche, und die Anordnung und Berufung einer allgemeinen Ständeversammlung, die zum Theil ungewissen und höchst verschiedenen Rechte der Provinzial-Landschaften ausüben sollte, allerdings die Rechte des Landesherrn, der Unterthanen und der allgemeinen Ständeversammlung einiger Maßen unsicher gemacht wären, und daß es daher für alle Theile angemessen und richtig sein könne und müsse, diese Rechte und Verbindlichkeiten durch ein allgemeines Gesetz festgestellt zu sehen. Sodann führte derselbe noch an, welche Gegenstände man bei dem Entwurfe berücksichtigen zu müssen geglaubt habe.

Hierauf machte des Herrn Rats- und Cabinets Minister von Schulte Excellenz noch darauf aufmerksam, daß es im allgemeinen noch darauf ankommen würde, ob die Anordnung des Ganzen logisch richtig, und ob das Gesetz vollständig sei, worüber der Hofrath Dahlmann sich demnächst besonders äu-

äußern möge.

Endlich brachte der Herr Geheime Cabinets Rath Falcke bei der allgemeinen Berathung noch vor, daß es von Wichtigkeit sein werde, bei der Fassung dieses, wie anderer Gesetze, die des deutschen Bundes zu erwähnen hätten, dahin zu sehen, daß es nie den Anschein gewinnen könne, als wären dieselben auf die Existenz oder die Beschlüsse des deutschen Bundes gegründet und müßten mit diesem stehen und fallen, weshalb der Anfang des §. 2. des Entwurfs eine Veränderung erleiden müsse.

Nach

diesen allgemeinen Betrachtungen ging man sodann zu der Prüfung der einzelnen §. §. über, wobei sich folgendes zu bemerken fand.

Erstes Capitel.

§. 1

Nach mehrfachen Deliberationen über die Tendenz dieses Paragraphen, dessen Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit, wurde beschlossen, ihn folgender

der Maßen zu fassen:

„Das Königreich Hannover bildet unter der Souveränität des Königs ein in allen seinen Bestandtheilen durch dasselbe Grundgesetz verbundenes Ganze.“

Dagegen solle von der Unzer-trennlichkeit, deren andere Staatsgrundgesetze erwähnen, gar nicht, und von der Untheil-barkeit nur bei der Succession des Landesherrn die Rede sein, und die Frage, ob neue Acqui-sitionen eo ipso einen inte-grierten Theil des Königreiches ausmachten, in suspenso bleiben.

§. 2.

In Gemäßheit der bereits er-wähnten Bemerkung wurde beschlossen, den Anfang dieses

§. so zu fassen, daß es hieße „das Königreich theilt in seiner Eigenschaft als Glied des deutschen Bundes alle „ pp

Auch fand man die Worte des zweiten Satzes

„welche das Königreich im Gan-zen oder Einzelnen angehe“ überflüssig, und daher wegge-lassen.

§. 3.

§. 3.

Bei dem §. 3. fand man es angemessen statt der Wörter „Eine beschränkte monarchische“ zu setzen: „die erblich monarchische.“

Wegen des folgenden Satzes, der zu mehrfachen Zweifeln Anlaß gab, wurde nach mehreren Vorschlägen auf das Votum des Herrn Staats- und Cabinets Ministers Grafen von Bremer Excellenz beschlossen, denwelben wegen der darin ausgesprochenen Zusage des Königs im allgemeinen beizubehalten, da gegen aber statt „demzufolge“ zu setzen „dabei“, und die Berathung über die einzeln aufgezählten Gegenstände der folgenden Capitel her nach deren Discussion auszusetzen.

§. 4.

Da unter dem Worte Regierung auch der Landesherr selbst mit begriffen sei, so wurde beschlossen, den ersten Absatz dieses §. folgender Maßen zu fassen:
„der Sitz der obersten, dem „Könige unmittelbar untergeordneten Regierungsbehörde kann

„kann nicht außerhalb des
„Königreichs verlegt werden,
„dringende Nothfälle ausge-
nommen.“

Die übrigen Absätze dieses §.
würden wegfallen müssen,
da das Ministerium, welches seit
der Thronbesteigung Georg I
im Lande geblieben sei, keine
eigentliche Regentschaft ausge-
macht habe, wie sie im zweiten
Capitel bezeichnet wäre, und
man dem Landesherrn durch
solche Bestimmungen die Hände
nicht binden könne.

Zweites Capitel.

Bei dem Anfange dieses Ca-
pitels bemerkte des Herrn
Staats und Cabinets Ministers
Freiherr von Stralenheim Excel-
lenz, daß es vielleicht bedenk-
lich seyn könne, außer dem
im § 5. enthaltenen allge-
meinen Satze über die Rechte
des Königs in den folgenden
§.§. solche Rechte noch speciell
aufzuführen, da darin leicht
etwas vergessen werden, und
dann Streit entstehen könne,
ob

Seite 102 r

ob das nicht zu den Rechten
des Königs gehöre.

Dieses Bedenken, dessen Er-
örterung nähere Prüfung so-
wohl im allgemeinen als im
besonderen erforderte, wurde
jedoch bis zur nächsten Sitzung
einstweilen ausgesetzt.

Geschehen wie oben
Zur Beglaubigung
Ubbelohde

Gegenwärtig dieselben
und der Herr Geheime Cabinets-
Rath Hoppenstedt

Fortgesetzt am 17^t August
1831.

Am heutigen Tage wurde zu-
vörderst das über die gestrige
Berathung aufgenommene
Protocoll vorgelesen, und so-
dann mit der Deliberation
folgender Maßen fortgefahen.
Das am Schlusse der gestri-
gen Sitzung geäußerte Be-
denken gegen die specielle Auf-
zählung der Königlichen Rechte
glaubte man dadurch beseiti-
gen zu können, daß man im
sechsten Capitel bestimmt aus-
sprache, den Ständen gebühr-
ten keine weiteren Rechte, als
die in diesem Grundgesetze
aus-

ausdrücklich benannten, wie auch dadurch, daß die §.§. 7-9, welche von den eigentlichen Regierungsrechten des Königs handelten, zusammenzüge nur allgemeiner fassten, als im Entwurfe geschehen sei. Dagegen würde die Beibehaltung des §. 6. für nothwendig und die der folgenden Sätze unter den ferner zu berathenden Modificationen für zweckmäßig gehalten, da es angemessener sey, einmal bei der Verhandlung des Staatsgrundgesetzes mit den Ständen eine vielleicht schwierige Discussion zu bestehen, als diese jährlich über einzelne Punkte zu haben, wo dann den Rechten des Königs gar leicht etwas entzogen würde. Rücksichtlich der einzelnen §.§. wurde sodann folgendes bemerkt.

§.5.

Da dieser §. durch das Folgende seine nähere Erklärung erhalte, so würde er unverändert

dert beibehalten werden können, obgleich die verfassungsmäßige Beschränkung der landesherrlichen Gewalt in demselben nicht ausgedrückt sei.

§. 6.

Hier würden nur die Worte „gegen den deutschen Bund“ pp dahin zu ändern sein, daß es hieße „zu dem deutschen Bunde, zu „den einzelnen Bundesstaaten „und in allen auswärtigen „Verhältnissen.“

§. 7-9.

Diese §.§. würden zweckmäßig dergestalt zusammenzufassen sein, daß im Gegensatze zu dem §. 6, der von den auswärtigen Verhältnissen redete, die Regierungsrechte des Königs in Beziehung auf das Innere in einem Paragraphen erwähnt würden. Deßhalb wurde folgende Fassung proponirt:

„Ebenmäßig geht auch im Innern alle Regierungsgewalt von dem Könige aus, und wird durch

durch die Landesbehörden, diese mögen unmittelbar bestellt sein oder nicht, vermöge der vom Könige verliehenen Gewalt ausgeübt.

Kein Gesetz tritt in Gültigkeit bevor es vom Könige verkündigt ist.

Die bewaffnete Macht ist allein vom Könige abhängig, und es gehe vom Könige deren Einrichtung so wie alle sie betreffenden Anstellungen, Anordnungen und Befehle aus.“

Diese Fassung wurde im allgemeinen und unter Vorbehalt etwa noch zu machender geringer Abänderungen angenommen.

§. 10.

Da die Aufsicht auf die Gerichte schon in der Regierungsgewalt begriffen sei, die unabhängige Stellung der Gerichte aber in dem § 135 nach erwähnt wäre, so würde hier nur des Begnadigungs- und Abolitionsrechtes zu gedenken sein, womit man noch die Bestimmung verbinden könne, daß die Straferkenntnis

nisse nicht zu schärfen wären.
Hiernach sollte der § lauten:
„der König hat das Recht, Straf-
erkenntnisse im Wege der
Gnade aufzuheben oder zu
mildern, auch das Verfah-
ren gegen den Beschuldigten
einzustellen und niederzu-
schlagen.
Der König wird keine erkann-
te Strafe schärfen.“

§. 11.

Dieser §. würde hier weg-
fallen können, da die Oberauf-
sicht über die Kirchen an sich
schon in der Regierungsgewalt
enthalten sei, speciell
aber noch im fünften Capitel
erwähnt würde.

§. 12.

Hier glaubte man außer Titel
und Würden noch den Rang
besonders erwähnen zu müssen;
wogegen von der Ertheilung
erblicher Virilstimmen in der
Ständeversammlung hier nichts
zu sagen sei, da diese weniger
eine Würde, als eine Function
ausmachten.

§.

§. 13.

Bei diesem §. glaubte man die Untheilbarkeit des Königreichs unter mehrere Linien des Königlichen Hauses ausdrücken, die nähere Bestimmungen über die Art der Thronfolge in der jetzigen Herzoglich Braunschweig Wolfenbüttelschen und in der weiblichen Linie einem Hausgesetze vorbehalten zu müssen. Diesem gemäß wurde die Fassung dieses §. dahin beliebt, daß er lautete:

„Die Krone des Königreiches Hannover vererbt in dem Mannesstamme des Königlichen Hauses aus rechtmäßiger, hausgesetzlich geschlossener Ehe; die Ordnung der Thronfolge wird durch die Linealerbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt bestimmt. Erlischt der Mannesstamm der jetzigen Königlichen Linie, so geht die Thronfolge nach Maßgabe der Hausgesetze auf den Mannesstamm der jetzigen herzoglich Braunschweig Wolfenbüttelschen Linie, und nach dessen Erlöschen auf die weibliche Linie über.
Rück-

Rücksichtlich der Erbfolge der Herzoglich Braunschweigischen Linie in die neu erworbenen Landestheile wurde dabei auf einen Receß vom 10^{ten} December 1636 Bezug genommen, der im Auszuge vorzulegen beschlossen wurde.

Hiemit wurde die heutige Berathung beendigt.
Geschehen wie oben.
Zur Beglaubigung
W. Ubbelohde.

Gegenwärtig dieselben.
Fortgesetzt am 18^{ten} August 1831.
Bei der Verlesung des über die gestrige Berathung aufgenommenen Protocolls kam man auf verschiedene Punkte derselben zurück, und beschloß demnach bei nochmaliger Discussion
1., den an die Stelle der §.§. 7-9 des Entwurfs zu setzenden §. unverändert so beizubehalten, wie er im Protocolle vom gestrigen Tage enthalten ist;
2., bei dem §. 10 auch die Zusicherung des Königs, den Gang der Gerichtsklage nicht zu hemmen, wieder aufzunehmen und zu

zu dem Ende den Eingang des
§. als Uebergang herzustellen;
und

3., in dem §. 13 die Untheilbarkeit
des Königreichs bei Erbfällen
noch bestimmter auszusprechen.

Zu diesem Ende sollte der An-
fang dieses §. heißen:

„die Krone des Königreiches Han-
nover vererbt ohne Theilung der Lande. Sie gebührt zunächst dem
Mannesstamm“ pp.

Auch wurde in Hinsicht auf die-
sen Paragraphen der Auszug aus
dem Vertrage zwischen den in
Celle, Calenberg und Wolfenbü-
tel damals regierenden Herzö-
gen Friedrich, Georg und August
vom 10^{ten} December 1636 beige-
bracht und vorgelesen, nach wel-
chem sich die verschiedenen Linien
die gegenseitige Succession auch
in die von jeder derselben neu
acquirirten Landestheile zuge-
sagt haben.

§. 14.

Dieser ebenfalls auf den eben
vorgelesenen Vertrag von 1636
begründete §. der für die Prin-
zessinnen der jetzigen Königlichen
Linie von großer Wichtigkeit
werden

werden könnte, zumal bei einer Vereinigung der landesherrlichen und Landescassen, fand doch erhebliche Bedenken, weil man fürchtete, die Stände würden ihn nicht ohne Nachweisung der Summen, auf die es ankäme, stehn lassen wollen. Nach mehrfachen

Discussionen beschloß man, die Entscheidung über diesen Gegenstand bis zur Beschlußnahme über die Vereinigung des Cassen auszusetzen.

§.§. 15.16.

Diese beiden Paragraphen wurden unverändert beibehalten, jedoch erwähnt, daß sie vielleicht angemessener ihren Platz vor dem §. 13 finden würden.

Hiemit wurde die heutige Sitzung beendigt.

Geschehen wie oben.

Zur Beglaubigung

W. Ubbelohde.

Gegenwärtig dieselben:

Fortgesetzt am 19^{ten} August 1831

Nachdem das Protocoll über die gestrige Berathung vorgelesen worden, bemerkten der Herr Geheime CabinetsRath Falke, daß die §.§. 18.19 bei ihrer Wichtigkeit

keit einer vorzüglichen Berathung bedürfen würden; da aber die gegenwärtige Fassung mehrere Lücken enthalte, so habe er eine andere entworfen, die er vorlas. Es wurde angemessen gefunden, die Berathung dieser §.§. auszusetzen, bis von dem neuen Entwurfe mehrere Abschriften genommen wären.

§. 20.

Man hielt es für erforderlich, daß der Regent beim Antritte der Regentschaft einen körperlichen Regentschaftseid leistete, und beschloß daher, den §. folgender Maßen zu fassen:

„Der Regent leistet bei Uebernahme der Regentschaft einen Eid auf die Aufrechterhaltung der Landesverfassung. Die Eidesleistung geschieht im versammelten Ministerio in Gegenwart des Erblandmarschalls, der Präsidenten und Vicepräsidenten der allgemeinen Ständeversammlung.

§. 21.

Zu diesem §. wurde bemerkt, daß der Regent unmöglich dergestalt

stalt an das Ministerium gebunden sein könne und dürfe, daß er keinen Minister zu entlassen im Stande sei. Auch würde eine Bestimmung darüber aufzunehmen sein, ob und in wie weit unter einer Regentschaft Veränderungen in der Verfassung vorgenommen werden dürften. Um in dieser Hinsicht bestimmte Vorschläge machen zu können, würde die Berathung dieses §. bis morgen ausgesetzt.

§. 22.

Es wurde angemessen gefunden, diesen §. im allgemeinen unverändert beizubehalten, wenn gleich vielleicht Zweifel darüber entstehen könnten, wer über das hinwegfallen des Hindernisses der Regierung zu entscheiden habe.

Nur wurde statt der Worte „oder sonst das bisherige Hinderniß“ zu setzen sein „oder das anderweite Hinderniß“.

§. 23.

Die Bestimmung dieses §. wurde im allgemeinen angemessen gefunden; nur fand man es ange

gemessen, statt der Worte
„der Regent und das Cabinets
Ministerium“ zu setzen „der
Regent unter Beirath des Cabi-
nets Ministerii.“

§. 24.

Diesem §. beschloß man zu fas-
sen:

„Die innern Verhältnisse des
Königlichen Hauses werden vom
Könige als Oberhaupte der Fa-
milie durch Hausgesetze bestimmt.“

Drittes Capitel.

Die Ueberschrift dieses Capitels
beschloß man dahin zu ändern,
daß sie hieße:

„Von den Rechten und Pflichten
der Unterthanen im allgemei-
nen.“

§. 25.

Für diesen §. wurde folgende
Fassung proponirt:

„Die Rechte eines Hannovera-
ners stehn zunächst dem Einge-
borenen zu. Erworben aber wird
das Rechte des Eingeborenen durch
die ausdrückliche oder stillschwei-
gende Aufnahme in eine Gemein-
de

de des Königreiches. Verloren geht es durch Auswanderung, und kann verwirkt werden durch ein Straferkenntnis.“

Ueber die Zweckmäßigkeit dieser Fassung sollte morgen weiter berathen werden.

§. 26.

Die Fassung dieses §. beschloß man folgender Maßen zu ändern:

„Alle Landeseinwohner genießen als gemeinsame Unterthanen des Königs gleichen Schutz der Gesetze für ihre Person, ihr Eigenthum und ihre Gerechtsame. Hinwiederum sind sie gleichmäßig zum Kriegsdienste und zur Tragung der Lasten des Königreiches verpflichtet, außer in sofern die Verfassung oder bestehende Rechtsverhältnisse Ausnahmen begründen.“

Hiemit wurde die heutige Berathung beschlossen.

Zur Beglaubigung

W. Ubbelohde.

Gegenwärtig dieselben.

Geschehen Hannover den 20^{ten} August 1831.

Nachdem

das Protocoll von der gestrigen Sitzung vorgelesen worden, wurde zum §. 26. noch bemerkt, welche Arten von wirklichen oder scheinbaren Exemtionen es wären, welche gegen die in diesem §. aufgestellte Regel noch beständen, und darauf aufmerksam gemacht, daß es vielleicht zweckmäßig sein könne, zu bestimmen, daß die bestehenden Realexemtionen gegen Entschädigung aufgehoben werden könnten. Hierüber behielt man sich jedoch die weitere Beschlußnahme vor.

§. 27.

Bei diesem §. wurde theils der Ausdruck „bürgerliche Rechte“ nicht passend gefunden, wofür man „Rechte im Staate“ zu substituiren beschloß, theils hielt man es für bedenklich, die Freiheit der Privatandacht, die doch auch gemeinsam sein könne, unbedingt auszusprechen, wobei noch darauf aufmerksam gemacht wurde, daß die Bestimmung über die Gestattung der Religionsausübung wohl in das fünfte Capitel gehören würde. Eine bestimmte Fassung dieses §. wurde noch nicht beschlossen.

§. 28.

Den Schluss dieses §. glaubte man weglassen zu können, da es zweifelhaft erscheinen könnte, was in dieser Hinsicht ver-

verfassungsmäßig sei. Es wurde daher beliebt, bloß zu sagen:

„Die besondern Rechte pp sind durch Verordnungen und landesherrliche Zusicherungen festgestellt.“

§. 29.

Rücksichtlich der in diesem §. enthaltenen Bestimmung war neuerlich ein Gutachten des Justizdepartements in Circulation gesetzt, aber noch nicht von allen Mitgliedern des Königl. Ministerii gelesen, weshalb man die Berathung dieses §. noch auszusetzen beschloß.

§. 30.

Wenngleich dieser §. durch die neue Fassung des §. 26. einiger Maßen entbehrlich werden möchte, so beschloß man doch, ihn als Uebergang zu dem Folgenden, und weil eine ähnliche Bestimmung in andern neuen Verfassungen vorkäme, beizubehalten.

§. 31.

Für den zweiten Absatz dieses §. wurde folgende Fassung angenommen:

„Die Untersuchung und Entscheidung über begangene Verbrechen steht nur den competenten Gerichten zu, es sei denn, daß das Cabinets-Ministerium oder das Oberappellationsgericht aus besonderen Gründen die Competenz in einzelnen Fällen auf eine andere ordentliche Gerichtsbehörde überträgt.

Das Verfahren bei Störungen der

der öffentlichen Ruhe soll durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.“

Hiemit wurde die heutige Berathung beschlossen.

Geschehen wie oben.

Zur Beglaubigung

W. Ubbelohde.

Gegenwärtig dieselben.

Fortgesetzt am 22. August 1831.

Nachdem das über die Berathung vom 20.“ d.M. aufgenommene Protocoll vorgelesen war, schritt man zur Discussion über die einstweilen ausgesetzten Paragraphen des zweiten Capitels wegen der Regentschaft, und beschloß demnach Folgendes:

§. 17.

Dieser §. sollte als bloßer Uebergang unverändert beibehalten werden.

§. 18.

Man fand es angemessen, in diesem §. die Frage über die Nothwendigkeit einer Regentschaft voranzuschicken und im §. 19. die Bestimmung über die Person des Regenten nachfolgen zu lassen.

Sodann wurde festgesetzt, daß im Falle von dem Könige selbst oder dessen Vorgänger in der Regierung die Fälle der Nothwendigkeit einer Regentschaft nicht bestimmt sein sollten, das Ministerium vorkommenden Falls die Initiation ergreifen müsse, wenn nicht etwa die all-

allgemeinen Stände des Königreichs gerade versammelt wären und bei dem Ministerio darauf antrügen. Das Ministerium habe sodann einen Bericht an die Königliche Familie zu erstatten, und darauf die volljährigen Agnaten mit Ausnahme des zur Regentschaft stehenden Mitglieds der Königlichen Familie binnen drei Monaten einen Beschluß über die Nothwendigkeit der Regentschaft fassen müßten. Dieser Beschluß sollte alsdann durch das Cabinets-Ministerium der allenfalls außerordentlich zu berufenden Ständeversammlung mitgetheilt und nach deren Einwilligung publicirt werden. Wären keine fähige Agnaten vorhanden, so habe das Ministerium unter Einwilligung der allgemeinen Ständeversammlung über die Nothwendigkeit der Regentschaft zu entscheiden.

§. 19.

Zu diesem §. sollten die Bestimmungen über die Person des Regenten im wesentlichen so getroffen werden, wie früher in §. 18. des Entwurfs vorgeschlagen worden, nur mit dem Zusatze, daß in Ermangelung aller zur Regentschaft berechtigten Personen der königlichen Familie das Cabinets-Ministerium mit Einwilligung der allgemeinen Ständeversammlung die Person des Regenten zu bestimmen habe.

§. 20.

§. 20.

Dieser §. ist bereits früher festgestellt.

§. 21.

Man beschloß in diesem §. zu bestimmen, daß der Regent eine Schmälerung der verfassungsmäßigen Rechte des Königs, so wie eine Aenderung in der Einrichtung und den Befugnissen der allgemeinen Stände Versammlung überall nicht vornehmen noch gestatten dürfe, indem eine solche Bestimmung das einzige Mittel sein würde, dem Regenten die Kraft zu verleihen, dem etwaigen Andringen der Ständeversammlung auf dergleichen Veränderungen mit Erfolg zu widerstehen. Dagegen hielt man es zumal für den möglichen Fall einer lang dauernden Regentschaft für angemessen, andere Veränderungen in der Verfassung nicht auszuschließen, auch dem Regenten die Verleihung heimgefallener Lehen, wenn alle Exspectivirte providirt wären nicht zu untersagen.

Endlich

wurde noch beschlossen, zu bestimmen, daß der Regent die Aufsicht über die Person des aus anderen Gründen, außer dem Falle der Minderjährigkeit, an der Ausübung der Regierung verhinderten Königs und die Sorge für denselben nie übernehmen dürfe, und diese Bestimmung dem §. 23. anzuhängen.

Geschehen wie oben.

Zur Beglaubigung

W. Ubbelohde.

Gegenwärtig dieselben.

Fortgesetzt am 23. August 1831.

Nachdem das Protocoll über die gestrige Berathung vorgelesen worden, wurde die Deliberation bei dem §. 35. wieder angefangen.

§. 35.

Hier glaubte man noch einen Zusatz wegen des Petitionsrechts machen zu müssen, um dasselbe in angemessene Schranken zurück zu führen. Dieser Zusatz wurde dahin beliebt, daß er lautete:

„Dem Unterthan steht das Recht der schriftlichen Bitte bei den hohen und höchsten Landesbehörden zu. Die Bittschriften müssen mit der eigenhändigen Mannesunterschrift der Bittsteller so wie der Verfasser versehen sein, und dürfen, sobald sie einen Gegenstand des Gemeinwesens oder Verfassungsverhältnisse betreffen, nur von Landeseinwohnern, die das 25^{ste} Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet werden und müssen außerdem wenigstens von einem Vorsteher der Gemeinde, aus welcher die Bitte ausgeht, zur Beglaubigung mit unterschrieben sein. Mehrere Gemeinden oder Corporationen dürfen über Angelegenheiten, in Ansehung deren sie nicht ohnehin in einem verfassungsmäßigen Verbande miteinander stehen, keine gemeinschaftliche Gesuche übergeben. Die

Die Bittschrift wird in Uebertretungsfällen bei sonst gesetzlichem Inhalte als nicht übergeben betrachtet: Keine Bittschrift darf durch mehr als drei Personen überreicht werden. Das Erscheinen einer größeren Anzahl wird als ein Versuch zur Unruhestiftung geahndet.

Eingaben an die allgemeine Stände-Versammlung können nie persönlich übergeben werden.

§. 36.

Diesen §. hielt man für überflüssig, und beschloß daher, ihn wegzulassen.

§. 37.

Dieser §. würde in Hinsicht auf den Entwurf eines Preßgesetzes noch einer weiteren Deliberation bedürfen. Für jetzt wurde nur beliebt, die Worte „und des Buchhandels“ wegzulassen. Auch wurde der Wunsch ausgedrückt, der der Landesuniversität zustehenden Censurfreiheit zu erwähnen.

§. 38.

Bei diesem §. glaubte man das Recht der Auswanderung lediglich von der Erfüllung der Militairpflicht abhängig machen zu müssen, wogegen der zweite Satz desselben unter Berücksichtigung der für §. 25. vorgeschlagenen Redaction wegfallen könne.

§. 39.

Diesen §. hielt man für überflüssig, weßhalb er wegfallen sollte.

Vier

Viertes Capitel.

Von den Gemeinden und Körperschaften.

§. 40.

Wenngleich dieser §. in Verbindung mit §. 42. einen neuen wichtigen Grundsatz aufstellt, so beschloß man doch denselben unverändert beizubehalten.

§. 41.

Bei diesem §. fand man es angemessen, im zweiten Absatze statt „Einwilligung“ der Gemeinde zu setzen „Vernehmung“. Auch beschloß man den ersten Satz des §. 42. noch zu diesem §. zu ziehn.

§. 42.

Dieser §. sollte nicht allein von der der Concurrnz der Grundstücke zu den Gemeindelasten reden, weßhalb nicht nur der erste Satz desselben zu dem §. 41. zu ziehn, sondern auch das Folgende so zu fassen wäre: „Ueber die Art der Concurrnz zu den Gemeindelasten und zu den der Gemeinde obliegenden Staatslasten, so wie über die angemessene Entschädigung pp.“

§. 43.

Da man die Beispiele von Hannover und Göttingen für die Rechte der Städte nicht genügend fand, und sie daher wegzulassen beschloß, so wurde es nothwendig gefunden, diesem §. eine ganz neue Fassung zu geben, in

in welcher die Hauptgrundsätze der städtischen Organisationen auszusprechen wären, der Entwurf einer solchen Fassung wurde vorbehalten.

§. 44.

Damit sich dieser §. im Gegensatz zu dem vorhergehenden lediglich auf die Landgemeinden bezöge, würden diese ausdrücklich zu nennen, und den Worten „haben in der Regel das Recht“ zu substituieren sein „sollen das Recht haben.“

§. 45.

Da die Landgemeinden bei Gemeindebeschlüssen nicht durch Bevollmächtigte repräsentirt, sondern ganz zu erscheinen pflegten, so hielt man es angemessen, diesen §. ganz wegzulassen.

§§. 46.47.48.49.

Bei diesen §§. fand man kein Bedenken.

§. 50.

Der letzte Satz dieses §. würde wegfallen müssen, da eine gleichmäßige Vertheilung der hier berücksichtigten Staatslasten auf alle Landestheile sehr schwierig sei.

§.§. 51. 52.

Bei diesen §§. fand sich nichts zu erinnern.

Geschehen wie oben.

Zur Beglaubigung

W. Ubbelohde.

Gegenwärtig dieselben
mit Ausnahme Seiner Königlichen
Hoheit des Vicekönigs Herzogs
von Cambridge.

Fortgesetzt den 24. Aug: 1831.

Nachdem
das über die gestrige Berathung
aufgenommene Protocoll vorgelesen
worden, ging man über zu der
Prüfung
des fünften Capitels
Von den Verhältnissen der Kirchen
zum Staate, wobei Folgendes be-
merkt wurde.

§. 53.

Es wurde beschlossen statt des Worts
„bestehenden“ zu setzen „anerkann-
ten“, ferner um allen Weiter-
ungen wegen des secularisirten
Kirchenvermögens vorzubeugen, zu-
zusetzen „der ihnen jetzt zustehenden
und künftig etwa von ihnen zu
erwerbenden Kirchen- und Schulgüter“,
wogegen man es angemessen fand, der
Armenfonds nicht zu erwähnen.

§. 54.

In diesem §. beschloß man statt
der Worte „verfassungsmäßigen
Autonomie jeder Kirche“ zu
setzen „in der Verfassung jeder
dieser Kirchen gegründeten Kir-
chengewalt.“

§. 55.

Bei diesem §. fand man es er-
forderlich zuzusetzen: „derselben
Beaufsichtigung unterliegt die Wirk-
samkeit der zu einem kirchlichen oder
wissenschaftlichen Lehramte verwendeten.“

§. 56.

Man fand es erforderlich, hier der dem Landesherrn zustehenden Ernennung mancher Kirchen- und Schuldiener zu erwähnen. Auch wurden Zweifel darüber erhoben, ob dem Landesherrn überall die Bestätigung der Schuldiener zustehe, namentlich in den größeren Städten.

§. 57.

Da eine Versetzung der Prediger auch wider ihren Willen deßhalb erforderlich sein könne, weil sie für ihre Gemeinde nicht paßten, so würden in diesem §. die Worte „die Versetzung auf eine andere Stelle wider ihren Willen zu streichen sein.

§. 58.

In dem ersten Absatze dieses §. würde statt der Capellen, die schon unter den Kirchen begriffen wären, der Schulen zu erwähnen, und am Schlusse zu sagen sein „wie zu anderen, als den stiftungsmäßigen Zwecken verwandt werden.“

Zum zweiten Absatze diese §. wurde bemerkt, daß die Kirchengemeinden auch dann zu hören wären, wenn gegen ihre Kirche u.s.w. Prozesse angestellt würden.

§. 59.

Zum Schlusse der ersten Absatzes dieses §. würde dem Ausdrucke „wohlthätigen Anstalten“ zu substituieren sein „wohltätigen Zwecken.“

Im

Im zweiten Absatze würde zu sagen sein, daß den Ständen eine „allgemeine“ Uebersicht der Verwendungen aus dem Klosterfonds mitzutheilen wäre.

§. 60.

Bei dem ersten Absatze dieses §. wurde theils der Zweifel aufgeworfen, ob der Landesherr in der reformirten Kirche das Episcopalrecht habe, theils aber wurde bemerklich gemacht, daß es nicht angemessen sein könne, der Consistorien hier gewissermaßen als unabhängiger Behörden zu erwähnen, was sie nicht wären. Es wurde daher eine andere Fassung dieses Absatzes vorbehalten.

Bei dem zweiten Absatze wurde dem Worte „Confession“ zu substituiren sein „Kirche“, auch vor dem Worte Episcopalrechte einzuschieben sein „von demselben sodann nicht auszuübenden.“

§. 61.

Um jeden Zweifel über die Stellung der katholischen Consistorien zu dem Ministerio vorzubeugen, fand man es angemessen, am Schlusse des ersten Absatzes dieses §. zu setzen:

„von dem Cabinetsministerio entweder unmittelbar oder durch die katholischen Consistorien ausgeübt.“

Da die Bestimmungen des zweiten Ab-

Seite 114 v

Absatzes diese §. bereits im §. 55. theilweise enthalten wären, beschloß man, hier bloß zu sagen: „Alle Communicationen mit dem päpstlichen Stuhle bedürfen der vorgängigen Einsicht von Seiten der Landesherrschaft.“

Bei dem letzten Absatze sollte noch der Mitwirkung des Bischofs erwähnt werden.

§. 62.

Da den jüdischen Glaubensgenossen eine eigentliche Kirche nicht zukäme, so hielt man es unter Berücksichtigung des im §. 27. Erwähnten für angemessen, diesen §. hier wegzulassen.

Geschehen wie oben.

Zur Beglaubigung

W. Ubbelohde.

Gegenwärtig dieselben.
unter Vorsitz Seiner Königlichen
Hoheit des Vicekönigs Herzogs
von Cambridge

Fortgesetzt am 25. August 1831.

Bei

Vorlesung des Protocolls über die gestrige Berathung fand sich in Ansehung des 5^{ten} Capitels noch Folgendes zu bemerken:

- 1., wurde es angemessen gefunden im §. 53. statt des Wortes Confessionen zu setzen „Kirchen“;
- 2., wurde beliebt, in den §. 56. einzuschalten: „unter Vorbehalt der

der bestehenden Wahl- und Patronatrechte“;

3., Die Fassung des ersten Absatzes des §. 60. wurde dahin beschlossen, daß sie hieße:

„das landesherrliche Kirchenregiment wird in Ansehung der evangelischen Kirchen mit Beibehaltung der Consistorial- und Presbyterial-Verfassung unter Leitung des Ministerii verwaltet.

Sodann

ging man zur Prüfung

des achten Capitels

von den oberen Landesbehörden und

der Dienerschaft

über, wobei Folgendes bemerkt wurde.

§. 129.

Da hier des Stellvertreters des Königs nicht erwähnt worden, so kam man auf den bei der frühern Deliberation gestrichenen Theil des §. 4. zurück, und beschloß, statt dessen einen eigenen §. 5. einzuschalten, und diesen zu fassen:

„in den Fällen längerer Abwesenheit hat der König das Recht, einen Stellvertreter zu ernennen und mit Vollmacht und Instruction zu versehen.“

Dann aber würde hier nach den

Worten „unter dem Könige“

einzuschalten sein „und dessen

etwaiger Stellvertreter.“

Auch beschloß man das Wort

„gesamm-

„gesamnten“ und im zweiten Satze das Wort „aber“ wegzulassen.

§. 130.

Bei diesem §. kam die Verantwortlichkeit der Minister zur Sprache, wobei gegen die Errichtung eines besonderen Staatsgerichtshofes, wie er im neunten Capitel erwähnt worden, wenn dieser permanent sein solle, Bedenken geäußert wurden. Gleichwohl überzeugte man sich von der Nothwendigkeit, die Minister auch dem Lande verantwortlich zu machen, beschloß aber, diese Verantwortlichkeit, wie bereits im neunten Capitel vorgeschlagen worden, dahin zu bestimmen,

„daß die Verfügungen keine absichtliche Verletzung des Staatsgrundgesetzes enthielten.“

Auch wurde bemerkt, daß es angemessen sein werde, im Anfange des §. zu setzen „die Minister; daß ferner die Stellvertreter der Minister für die von ihnen unterschriebenen oder contrasignirten Verfügungen selbst verantwortlich sein müßten; und daß in Hinsicht auf die Stellung des Vicekönigs eine Veränderung der Fassung nothwendig sei.

§. 131.

Um eine Untersuchung darüber zu vermeiden, ob alle anwesenden Mit-

Mitglieder des Ministerii eine Verfügung unterschrieben hätten, wurde beliebt zu setzen „von den anwesenden“ pp.

§. 132.

Da es nach der jetzigen Fassung dieses §. scheinen könnte, als müßten alle Sachen an das Plenum des Geheimen Raths gebracht werden, so wurde beliebt statt „den sämtlichen Mitgliedern des Cabinets-Ministerii“ zu setzen, „den Mitgliedern.“

§. 133.

Dieser §. wurde wegen des Schlusses desselben für nothwendig erachtet.

§. 134.

Diesen §. beschloss man zu fassen: „die in den obern Instanzen bestehende Trennung der Landesverwaltung von der Rechtspflege, soll in den untern Instanzen da eintreten, wo besondere Umstände sie vorzüglich rätlich machen.“

§. 135.

Damit die im §. erwähnte Entscheidung auch allenfalls der Justiz-Section des geheimen Raths-Collegii überlassen werden könne, so beschloß man am Schlusse des §. das Wort „versammelten“ wegzulassen.

§ 136.

Dieser §. fand kein Bedenken.

§. 137.

Bei diesem §. beschloß man hinzuzusetzen: „Höherer Befehl befreit den Staatsdiener von

von der Verantwortung, und überträgt dieselbe an den Befehlenden.“
Auch wurde bemerkt, daß es zweckmäßig sein würde, einen § über die Ernennung und Entlassung einzuschalten, der folgender Maßen proponirt wurde:
„die Ernennung und Entlassung der Staatsbeamten gehört unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Bestimmungen zu den Rechten des Königs, welche entweder von demselben unmittelbar oder durch die landesherrlichen Behörden ausgeübt wird.“

Geschehen wie oben.

Zur Beglaubigung

W. Ubbelohde.

Gegenwärtig dieselben
mit Ausnahme des Herrn Staats- und
Cabinets-Ministers Grafen von Alten
Excellenz

Fortgesetzt am 26^{ten} August 1831.

Nachdem das Protocoll vom gestrigen Tage vorgelesen war, wurde in Hinsicht auf §. 137. noch bemerklich gemacht, daß in demselben die Frage über die Beschwörung der Verfassung von Seiten der Dienerschaft umgangen sei, besonders in Rücksicht auf das Militair, und daß durch den beliebten Zusatz zu diesem §. ein solcher Eid auch überflüssig würde.

§. 138.

Wenngleich dieser §. einigerMaßen die Rechte des Königs berührte, so glaubte man ihn doch bei der Wichtigkeit der Sache und da die Bestimmung mit den in dem Testamente des Königs Georg

Georg II. enthaltenen Verordnungen übereinstimmen, im allgemeinen beibehalten und die Fassung nur dahin ändern zu müssen, daß statt der Worte „jedes Mal – Cabinets-Ministerii“ gesagt werde: „zuvor das Gutachten des Cabinets-Ministerii oder des Departementschefs.“

§. 139.

Wenngleich auch das Aufstellen von *Adjuncten cum spe succedendi* nicht ganz unbedenklich gefunden wurde, so glaubte man doch diesen § beibehalten zu müssen.

§. 140.

Vor diesem §. beschloß man einen neuen folgenden Inhalts einzuschalten:

„Kein Civildienner kann seiner Stelle willkürlich entsetzt werden.

Bei nothwendigen Translocationen hat der Staatsdiener ein Recht auf seinen bisherigen Rang und Gehalt.

Macht eine Veränderung oder Organisation Dienstentlassungen nothwendig, so hat der außer Thätigkeit gesetzte Staatsdiener Anspruch auf ein Wartegeld oder eine billige Entschädigung.

Bei dem §. 140. selbst sollte, damit nicht jede Versetzung ausgeschlossen würde, vor den Worten „geringer dotirte Stelle“ das Wort „auch“ ausfallen; und am Schlusse des ersten Absatzes dieses §. hinzugesetzt werden: „das

„das letztere kann gegen Mitglieder der Justiz-Collegien nur durch eine Entscheidung des Ober Appellations Gerichtes verfügt werden.“

Im zweiten Absatze des §. sollte gesagt werden „bei der Anstellung der geringeren“ pp.

§§. 141. 142.

Diese §§. fanden kein Bedenken.

Sodann

ging man zu den früher ausgesetzten §§. 25. und 27. des Entwurfs über, für welche folgende Fassung proponirt und angenommen wurde.

§. 25.

Die Rechte eines Hannoveraners stehn zunächst demjenigen zu, der nach den gesetzlichen Bestimmungen Eingeborener ist. Erworben aber wird das Recht des Eingeborenen durch die ausdrückliche oder stillschweigende Aufnahme in eine Gemeinde des Königreichs. Verloren geht es durch Auswanderung und kann beschränkt werden durch ein Straferkenntnis.

§. 27.

Die Mitglieder der drei christlichen Kirchen genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte im Staate. Auch den Anhängern anderer Confessionen und Secten werden, da der religiösen Ueberzeugung kein Zwang geschehen soll, bürgerliche Rechte und die Hausandacht vergönnt, in sofern und in der Maaße, als die Weise ihrer

ihrer Andachtsübungen und der Inhalt ihres Lehrbegriffs es gestatten wird. Zur öffentlichen Religionsausübung bedürfen sie jederzeit der ausdrücklichen Genehmigung der Landesherrschaft.

Die Rechtsverhältnisse der im Königreiche wohnhaften jüdischen Glaubensgenossen sollen durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

Hierauf

schritt man zur Prüfung des sechsten Capitels von den Landständen.

§. 63. wurde unbedenklich gefunden.

§. 64.

Bei diesem §. fand man es notwendig, eine bloß historische Aufzählung der bestehenden Landschaften zu machen, darunter die Hadelnsche zu nennen, und die Aremberg-Bentheimsche, als noch nicht bestehend wegzulassen. Dagegen würde am Schlusse des §. ein Vorbehalt wegen der Landestheile zu machen sein, die noch keine Landschaft hätten oder zu keiner der benannten gehörten.

§. 65.

Die Frage, ob den Provinziallandschaften das Recht einzuräumen sei, Provinzialsteuern zu bewilligen, fand große Bedenken, da man eine Auflösung des allgemeinen Finanzhaushaltes befürchten könnte, und die

die jetzige Organisation der Provinziallandschaften leicht Nachteile herbeiführen könnte. Auf der anderen Seite wurde nicht verkannt, daß nur bei einem solchen Rechte für die Provinzialbedürfnisse gehörig gesorgt werden könne, und daß die Landschaften nur mit demselben ein wirkliches Leben wieder erhalten würden. Daher kam es besonders auf die Modificationen an, unter denen dies Recht einzuräumen sein würde, worüber es noch nicht zum Beschlusse kam.
Geschehen wie oben.
Zur Beglaubigung
W. Ubbelohde.

Gegenwärtig dieselben
und des Herrn Staats- und Cabinets-
Ministers Generals Grafen von Alten
Excellenz.

Fortgesetzt am 27.“ August 1831.

Am heutigen Tage wurde nach der Vorlesung des über die gestrige Berathung aufgenommenen Protocolls beliebt, über die künftige Composition der allgemeinen Stände Versammlung zu deliberiren.
Es wurde bemerkt, daß es hiebei zunächst auf die Beantwortung der Frage ankommen werde, ob überhaupt eine Veränderung der jetzigen Composition nothwendig sei, und deßhalb erwähnt, daß einige Veränderung in der zweiten Cammer schon

schon dadurch veranlaßt werde, daß nach den in der letztverflossenen Diät der allgemeinen Ständeversammlung mit derselben stattgefundenen Communicationen nicht nur an den Wahlen der Städte die Bürgerschaft mehr Theil nehmen solle, sondern auch von dem pflichtigen Bauernstande mehrere Deputirte zugelassen würden. So sehr dies den durch das beabsichtigte Ablösungsgesetz ganz veränderten Verhältnissen dieses Bauernstandes entspräche, so nachtheilig könne es werden, wenn an diesen Deputationen nicht auch die größeren Gutsbesitzer d.h. die Ritterschaft activ und passiv Theil nähme. Die bisher nicht repräsentirten Bauern besäßen nämlich noch zur Zeit nicht genug Intelligenz, um nach eigenem Urtheile zu stimmen. Sie befürchteten daher immer vom Gouvernement benachtheiligt zu werden und stimmten stets mit den heftigen Oppositionsmännern, deren Einfluß durch ihre Zulassung nur verstärkt würde. Deßhalb erscheine es für das Gouvernement äußerst wünschenswerth, daß die Ritterschaften an diesen Wahlen activ und passiv Theil nähmen, um wo möglich bessere Deputirte zu erlangen, wobei freilich bezweifelt wurde, ob namentlich im Anfange Rittergutsbesitzer gewählt werden würden.

Bisher habe das Gouvernement einigen Einfluß auf die zweite Cammer gehabt. Dieser werde bei den erwähnten Veränderungen nicht mehr statt finden; in der ersten Cammer aber besitze dasselbe bisher gar keinen regelmäßigen Einfluß, und die Verhandlungen blieben daselbst unvermeidlich einseitig, da die Mitglieder dieser Cammer über ihre Interessen so einverstanden zu sein pfliegen, daß die darauf gerichteten Anträge ohne Discussion angenommen zu werden pfliegen.

Das Uebelste aber sei die schroffe Stellung beider Cammern gegen einander, welche bei Beibehaltung der jetzigen Composition derselben sich immer mehr verschlimmern würde, da die sich gegen einander überstehenden Partheien gerade durch die Erhaltung und weitere Erregung des Parteigeistes am meisten gewinnen zu können glaubten. Gegenwärtig könnten die Interessen des andern Theils in keiner Cammer zur Sprache gebracht werden und deßhalb würde es in der Regel so wenig berücksichtigt.

Alle diese Verhältnisse würden noch weit übler, wenn die Öffentlichkeit der Sitzungen bewilligt werden sollte, zumal da das Publicum alsdann in der Regel nur die Verhandlungen der zweiten, selten aber die

die der ersten Cammer vernehmen würde.

Es sei daher für das Beste des Landes dringend zu wünschen, daß die Discussionen, welche jetzt eingetreten wären und immer mehr einzutreten drohten, möglichst beseitigt würden, und deßhalb schein eine Veränderung in der Composition beider Cammern nothwendig, wengleich man nicht verkannte, daß sich bei keiner Art von Zusammensetzung mit Gewißheit voraussagen ließe, daß sie den Zweck völlig erfüllen würde, wie auch daß jede Veränderung in der einen oder der anderen Cammer oder auch in beiden einen schwer zu überwindenden Widerstand finden würde.

Es kam dabei zur Sprache, daß es vielleicht angemessen sein werde, die ganze eigentliche Repräsentation, wie in der provisorischen Stände Versammlung, in eine Cammer zusammenzuwerfen, die erste Cammer aber ausschließlich aus den persönlich berechtigten und den vom Könige ernannten Mitgliedern bestehen zu lassen. Dagegen wurde aber bemerkt, daß sich die Ansichten der Mitglieder der Ständeversammlung jetzt ganz anders gestaltet hätten, als vormals, daß ferner eine so componirte erste Cammer mehr als ein Königliches Colle-

Collegium erscheinen und bei dem großen Publicum keinen Beifall finden, und vor allen Dingen, daß dieselbe in sich nicht genug moralische Kraft haben würde, um nöthigen Falles ein Veto auszusprechen.

Der Hofrath Dahlmann erklärte sich im allgemeinen mit den im Entwurfe enthaltenen Vorschlägen einverstanden, und glaubte nur, daß es angemessen sein werde, den Städten, die für die erste Cammer ein Wahlrecht haben sollten, diese Wahl unter allen Landeseinwohnern ohne Census völlig frei zu lassen, wogegen man die Königliche Bestätigung der Gewählten vorbehalten möge. Anderer Seits wurde aber gegen ein solches Bestätigungsrecht erinnert, daß die Stände solches nicht zugestehen würden, und daß man dadurch eher verlöre, als gewönne, indem eine Bestätigung nicht leicht versagt werden könne, die Tüchtigkeit in landschaftlichen Angelegenheiten sich nicht wohl im voraus beurtheilen ließe, und ein bestätigter Deputirter eben durch die Bestätigung mehr Ansehn gewönne, als ohne solche.

Da man übrigens bei der Wichtigkeit der Sache in der heutigen Sitzung nicht zu einem Beschlusse kommen konnte, der Hofrath Dahlmann aber seiner Collegien wegen nach Göttingen zurückgehen müßte, so

Seite 121 r

so wurde derselbe aufgefordert, seine Ansichten über diese Angelegenheit noch weiter schriftlich zu entwickeln.

Geschehen wie oben.

Zur Beglaubigung

W. Ubbelohde.

Gegenwärtig dieselben
mit Ausnahme des Hofraths Dahlmann

Fortgesetzt am 29.“ August 1831.

Nachdem das Protocolle über die am 27.“ d.M. statt gefundene Berathung vorgelesen war, äußerte des Herrn Staats- und Cabinets-Ministers Freiherrn von Stralenheim Excellenz mehrere Bedenken gegen die im Entwurfe vorgeschlagene Composition der allgemeinen Ständeversammlung. Da nämlich in der zweiten Cammer die Ritterschaft als solche keine Stelle erhalten solle, so würden die ihr in derselben durch Wahl etwa zu Theil werdenden wenigen Stimmen kein Gewicht haben, und daher das Interesse der Ritterschaft, welches von dem der übrigen Grundbesitzer noch immer verschieden sei, so lange die Angelegenheiten wegen der Exemptionen und wegen der Ablösung der gutsherrlichen Rechte noch nicht definitiv regulirt wären, nicht hinreichend vertreten können. Auf der anderen Seite würden aber, wenn einigen Städten ein Sitz in der ersten Cammer gegeben werden sollte, auch

auch die pflichtigen Grundbesitzer ein gleiches Recht in Anspruch nehmen, und dann hätte man auch dort eine Repräsentation derselben Stände, die bereits in der zweiten Cammer vertreten wären. Wenn man dagegen außer der Aufnahme einiger Deputirten der pflichtigen Bauern in die zweite Cammer im wesentlichen eine Veränderung in der Repräsentation gar nicht vornahm, so würde nach wie vor in der ersten Cammer vorzüglich das Interesse des Landes und der Exemten vertreten sein, wogegen sich in der zweiten Cammer das Interesse der Städte, der s.g. Intelligenz und des Landes angemessen vertreten fände.

Es würde daher nur allenfalls darauf ankommen, daß man das Alter der Wählbarkeit auf das vollendete 30^{te} Jahr festsetzte und die Prüfung der vorgeschriebenen Qualifikationen zur Wählbarkeit dem Ministerio vorbehielte.

Dagegen wurde aber anderer Seits bemerkt, daß es durchaus nothwendig erschien, und bei der Oeffentlichkeit der Verhandlungen noch wichtiger werde, daß die Gründe und Gegengründe aller verschiedenen Interessen in einer und derselben Cammer hinreichend zur Sprache gebracht würden. Finde daher die im Entwurfe vorgeschlagene Com-

Composition große Bedenken, so werde es vielleicht am angemessensten sein, die eigentliche Repräsentation ganz ungetheilt in die zweite Cammer zu bringen, dagegen aber zu versuchen, ob man angemessene Elemente finden könne, um eine erste Cammer zu bilden, die hinreichende politische Kraft in sich habe.

Dabei kam zwar zur Erwägung ob es vielleicht zweckmäßig sei, von der Commission, die nach dem ständischen Antrage zur Bearbeitung des Grundgesetzes angeordnet werden würde, Vorschläge zu erwarten; allein es wurden dagegen die großen Bedenken gezeigt, die dem entgegenständen, daß man gerade in dem wichtigsten Punkte des Grundgesetzes die Initiation aus den Händen gäbe, indem dadurch nicht nur der Erfolg sehr ungewiß würde, sondern eine solche Unsicherheit in den Vorschlägen des Cabinets-Ministerii auf die Meinung des Publicums sehr nachtheilig wirken müsse.

Nach weiteren Berathungen neigten sich daher die Ansichten mehr zu der bereits erwähnten Proposition der Vereinigung der ganzen Repräsentation in der zweiten Cammer, und es wurde als ein Auskunftsmittel zur Constituirung der ersten Cammer erwähnt, daß die

die Summe, die behuf Stiftung von Majoraten erforderlich wäre, herabgesetzt, einstweilen aber bis eine hinreichende Anzahl von Majoratsbesitzern Virilstimmen erlangt hätten, vom Könige aus den Häuptionern der angesehensten Familien des Landes eine Anzahl von Mitgliedern der ersten Cammer ernannt würden.
Geschehen wie oben
Zur Beglaubigung
W. Ubbelohde.

Gegenwärtig dieselben.
Fortgesetzt am 30^{ten} August 1831.
Nachdem das Protocoll über die gestrige Sitzung vorgelesen worden, kam man zu der Berathung über die einzelnen Paragraphen des sechsten Capitels zurück, wobei folgendes beschlossen wurde.

§. 65.

Wenngleich in diesem §. nicht ausgedrückt ist, wie die Provinziallandschaften die in demselben im allgemeinen bezeichneten Rechte ausüben haben, so hielt man es doch für angemessen, dies unter Berücksichtigung von §. 69. hier mit Stillschweigen zu übergehen, da dies bei den verschiedenen Landschaften sehr verschieden sei, und man sich nicht füglich in das ganze Detail einlassen könnte.
Dagegen

Dagegen beschloß man, am Schlusse des §. eine Aenderung der Fassung zu machen, um sogleich anzudeuten, daß die Bewilligung von Provinzialabgaben jeder Zeit die landesherrliche Genehmigung bedürfe.

§. 66.

wurde nicht nur unbedenklich, sondern auch nothwendig gefunden.

§. 67.

Dieser §. wurde für nothwendig gehalten, damit die Provinzialausgaben nie zum Nachtheile für die allgemeinen Ausgaben gereichen könnten. Allein der Anfang würde einer anderen Fassung bedürfen, damit sich daraus ergäbe, daß diese Communication mit der allgemeinen Ständeversammlung nur durch das Cabinets-Ministerium statt finden könne.

§. 68.

fand, da er den vorhandenen Bestimmungen gemäß ist, kein Bedenken.

§. 69.

Man hielt es für nothwendig statt des Worts „Verfassung“ zu substituieren „innere Verhältnisse.“ Der zweite Satz dieses §. wurde für überflüssig gehalten und daher wegzulassen beschlossen.

Geschehen wie oben

Zur Beglaubigung

W. Ubbelohde.

Gegenwärtig dieselben.

Fortgesetzt am 31^{ten} August 1831.

Nach Verlesung des Protocolles über die gestrige Berathung wurde noch erwähnt, daß es nothwendig sein werde, in dem Staatsgrundgesetze etwas über die Art der Wahlen zu sagen. Man fand es zwar nicht angemessen, ein generelles Wahlgesetz zu erlassen, weil die Wahlen sich nothwendig nach dem provinziellen und localen Umständen richten müßten, dennoch aber würden einige allgemeine Grundsätze über die Art der Wahlen des dritten Standes aufgestellt werden können.

Auch kam dabei noch zur Sprache, daß in dem Entwurfe wie in dem in den Berathungen erwähnten Plane über die Zusammensetzung der allgemeinen Ständeversammlung auf das Königl:Schatz-Collegium gar keine Rücksicht genommen wäre, weil man die Vereinigung der Cassen vorausgesetzt und dann die Beibehaltung des Schatz-Collegii als nicht angemessen betrachtet hätte.

Sollte aber die Vereinigung der Cassen nicht zu Stande kommen, so würde es nothwendig sein, daß das Schatz-Collegium auch wieder in die Stände aufgenommen, und unter beiden Cammern nur anders vertheilt würde, als jetzt.

Sodann

Sodann

ging man zu der Prüfung der folgenden §.§. über, und beschloß, vor §. 70. einen §. einzuschalten, welcher andeutete, daß der allgemeinen Ständeversammlung nur die folgenden bezeichneten Rechte zuständen, und heißen sollte:

„die allgemeine Stände Versammlung des Königreichs hat folgende Rechte auszuüben.“

Damit würde dann §. 70. durch eine angemessene Fassung in Verbindung zu bringen sein.

§. 71.

Da die Mittheilung der mit fremden Mächten geschlossenen Verträge an die Stände-Versammlung vorzüglich der Geldbewilligungen wegen zu geschehen pflegte, so würde es angemessen sein, diesen §. nach §. 76. folgen zu lassen, und denselben mit einem Zusatze zu versehen, um auszudrücken, daß die Bewilligung der zur Ausführung der Verträge erforderlichen Mittel der verfassungsmäßigen Mitwirkung der Stände bedürfte.

§. 72.

Man fand diesen §. den bestehenden Verhältnissen durchaus angemessen, glaubte aber, daß er von den Ständen sehr angegriffen werden würde, da sie die Einwilligung zu allen Gesetzen würden haben

haben wollen. In solchem Falle würde man sich wenigstens die Redaction der Gesetze reserviren müssen.

In dieser Hinsicht hielt man es auch für nothwendig, im §. 73. die Worte „in der Regel“ zu streichen. Auch kam dabei zur Sprache, daß es angemessen sein werde, aus dem §. 7., welcher nach den frühern Beschlüssen mit §. §. 8.9. zusammen geworfen sei, irgend wo die ausdrückliche Bestimmung aufzunehmen, daß Verordnungen, auch wenn die Stände nicht dazu concurrirt haben sollten, dennoch für durchaus verbindlich zu halten wären.

§§. 74.75.76.

gaben zu keinen Bemerkungen Veranlassung.

Die

Folgenden §. §. über die Composition der allgemeinen Ständeversammlung wurden einstweilen übergangen, und bei

§. 83.

fortgefahren, wo beliebt wurde, am Schlusse statt „dem Bezirke“ zu setzen „der Provinz.“

§. 84.

Bei diesem §. beschloß man die Qualification der städtischen Deputirten von der der Deputirten der Stifter, der Landesuniversität und der Consistorien ganz zu trennen, für diese gar keinen Census

Census vorzuschreiben, für die städtischen Deputirten aber zu bestimmen, daß sie entweder ein reines mit öffentlichen Hypotheken nicht beschwertes Einkommen von dreihundert Thalern von ländlichen oder städtischen Grundeigentume, oder ein im Königreiche angelegtes Vermögen von 10,000 rh haben, oder eine lebenslängliche feste Besoldung von 600 rh genießen müßten.

Am Schlusse dieses §. wollte man die Vorschrift der Untersuchung für die Wahlcorporationen schärfen, und daher sagen:

„die Wahlcorporationen haben sich von dem Vorhandenseyn dieser Qualificationen gebührend zu überzeugen.“

§. 85.

Hier beschloß man, statt der Worte „vermöge der -- Confessionen“, zu setzen „im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen.“ Auch hielt man es angemessen, dem 25^{ten} Lebensjahre das 30^{te} zu substituieren.

§. 86.87.

gaben zu keinen Bemerkungen Veranlassung.

§. 88.

Zur näheren Bezeichnung der hier gemeinten Grafen von Stolberg würde hinzuzusetzen sein zu Wernigerode und Stolberg.

§§. 89.90

wurden unverändert beibehalten.

§.

§. 91.

Ueber den Zusatz wegen des Staatsgerichtshofes würde der Beschluß auszusetzen sein; und neben dem Könige wäre dessen Stellvertreter zu nennen.

§. 92.

Dieser §. fand kein Bedenken.
Geschehen wie oben
Zur Beglaubigung
W. Ubbelohde.

Gegenwärtig dieselben.
Fortgesetzt am 1.“ September 1831.
Nachdem das Protocoll über die gestrige Sitzung vorgelesen war, setzte man die Berathung bei

§. 93.

fort. Es fand sich bei diesem §. zwar an sich kein Bedenken, es wurde aber merklich gemacht, daß der Einfluß, den das Gouvernement auf die Ständeversammlung nothwendig haben müssen, nicht durch Commissarien gewonnen und erhalten werden könne, daß vielmehr das Gouvernement nach wie vor dahin werde sehen müssen, daß die Wahl mehrerer Deputirten auf solche Männer fiele, die von den Absichten des Gouvernements genau unterrichtet wären und für deren Erreichung sorgen könnten. Landesherrliche Commissarien würden immer nur dazu dienen können, um

um einzelne Gegenstände näher zu entwickeln.

§. 94.

Man fand es nicht angemessen, daß die Sitzungen der Cammern auf Begehren des landesherrlichen Commissarii der Oeffentlichkeit sollten entzogen werden können, und beschloß daher die Worte „von dem anwesenden landesherrlichen Commissarius oder“ zu streichen.

§.§. 95.96.97.97.

wurden unverändert angenommen, wiewohl bei §. 97. verschiedene Gründe angeführt wurden, welche es wünschenswerth machten, daß die Stände in längeren Zwischenräumen nicht jährlich zusammen zu kommen bräuchten.

§. 99.

Bei diesem §. fand man es erforderlich, auch des Anfangs der Sitzungen eines Landtages oder einer Diät zu erwähnen.

§. 100.

Wenn man beabsichtigte, die erste Cammer vorzugsweise aus Majoratsherren zusammen zu setzen, so würde man diesen die Freiheit, zu erscheinen, wann sie wollten, nicht lassen dürfen, vielmehr diese Freiheit auf die mediatisirten Fürsten und die Grafen von Stolberg beschränken müssen. Alle übrigen Mitglieder müßten die Pflicht haben

haben, den Sitzungen beizuwohnen.
Hiernach würde der §. abzuändern,
der letzte Absatz desselben aber
ganz in das Reglement zu ver-
weisen sein.

§. 101.

fand kein Bedenken.
Geschehen wie oben
Zur Beglaubigung
W. Ubbelohde.

Gegenwärtig dieselben.

Fortgesetzt am 3^{ten} September 1831.
Nachdem das über die Berathung vom
1.“ d.M. aufgenommene Protocoll vorgelesen
worden, schritt man zu
dem siebenten Capitel
von den Finanzen.

Es wurde hier zuvörderst im allgemeinen
eine historische Nachricht über das ehemalige
Kriegsgewölbe, dessen Entstehung, Einnahmen,
Ausgaben und Aufhebung, wie auch eine
ähnliche Nachricht von der noch bestehenden
Schatullcasse mitgetheilt, um daraus
zu zeigen, welche Mittel man im
vorigen Jahrhundert gehabt habe, um
große außerordentliche Ausgaben zu
bestreiten, welche Mittel aber auch
durch diese Ausgaben aufgezehrt wären.
Bei der Errichtung der General-Casse
im Jahre 1800., welche besonders zum
Zweck gehabt hat, dem Ministerio
die Disposition zu übertagen, da
solche bei der Cammercasse der
Cammern allein zugestanden habe, wäre
das Vermögen des vormaligen Ge-
wölbes mit der General-Casse vereinigt;
es habe aber außer dem an die
Kriegs-Casse abgelieferten baaren Vor-
rathe

rathe nur noch in verschiedenen alten in__igibeln Rückständen, die später sämmtlich niedergeschlagen worden, und in dem in den Englischen Stocks belegten Capitalen bestanden. Dies Capital stamme aber, wie völlig klar sei, aus den Ueberschüssen des Domanii her, sei zuerst dem Könige von Polen vorgeliehen und nach der Rückzahlung von dorthier in den Jahren 1784. bis 1790. in den Englischen Stocks belegt, wo es zum Theil noch stehe.

Auch sei ein Theil derjenigen Summen, welche für die Acquisition von Bremen und Verden verwandt worden, aus dem Gewölbe erfolgt.

Die Vorräthe der General-Casse und der Hauptcammer-Casse, welche sich auf etwa 1,800,000 Rthler: belaufen hätten, wären während der feindlichen Occupation des Landes aufgezehrt, und nichts davon an die jetzige Verwaltung übergegangen.

Bekanntlich hatten die allgemeinen Stände in der diesjährigen Diät darauf angetragen, daß eine Vereinigung der landesherrlichen und der Landescasse bewerkstelligt werden möge, und da sich unverkennbar sehr Vieles vereinigte, um dies wünschenswerth zu machen, so sei darüber an des Königs Majestät berichtet worden, Allerhöchstwelche Sich im allgemeinen dafür erklärt hätten

hätten, wenn Bedingungen festgesetzt werden könnten, welche die Rechte der Krone sicherten und zum wahren Besten des Landes gereichten.

Es wurde zwar nicht verkannt, daß durch eine Vereinigung der Cassen die Disposition des Landesherrn beschränkt werde, und daß es immer zweifelhaft sei, ob das Land dadurch gewinne, da von möglichen Ersparungen in der Administration erst dann die Rede sein könne, wenn die Vereinigung selbst feststände; da indessen des Königs Majestät Sich nicht gegen dieselbe erklärt hätten, so würden die Bedingungen der Ausführung weiter zu berathen sein.

Dabei sei dann die Frage über die angemessene Bestimmung einer Civilliste nicht zu umgehen, welche sowohl in Ansehung der Größe der auszusetzenden Summe, als der Art der Constituirung ihre besonderen Schwierigkeiten habe.

Was die Summe anbeträfe, so wäre seit mehr denn hundert Jahren die Residenz des Königs nicht regelmäßig hier gewesen; die eigne Erfahrung lasse daher sehr im Stiche. Die Beispiele anderer Länder wären aber auch nicht passend, weil man nie recht genau erfahre, ob und welche Nebenaufkünfte der Civilliste zufließen, welche Ausgaben außer dem Unterhalte des Königs und

und der Hofhaltung daraus bestritten würden, und weil es schwer sei ein zutreffendes Verhältniß bei solchen Vergleichen zum Grunde zu legen. Es wurde nun ein Ueberschlag vorgelegt, nach welchem der Betrag der Civilliste auf etwa 600,000 Rthlr proponirt werden könnte. Wenn man nämlich annähme, daß die jetzigen Ausgaben zu berechnen wären an Handgeldern auf _____ 111,000 Rthlr „Kosten der Hofetats mit Einschluß der außerordentlichen Baukosten, so weit sie aus der Civilliste zu bestreiten sein würden auf _____ 283,000.“ „Wildschädenvergütungen auf ____ 25,000.“ „Kosten des Guelphenordens auf ____ 12,000. überhaupt auf _____ 431,000 Rthlr und daß bei der Anwesenheit der Königlichen Familie mehr aufgehn würden für die Küche _____ 96,000., „andere Bedürfnisse ____ 73,000“ so scheine eine Summe von „. 600,000 Rthlr ohne die Apanagen und Wittwenhümer und ohne die Erbauung neuer Schlösser u.s.w. nicht unangemessen. In Hinsicht auf die Art der Constituirung der Civilliste werde nach den Eröffnungen des Königs zunächst zu berathen sein, ob es thunlich sei, eine eigne Krondotation zu formiren, deren Verwaltung von der eigentlichen Finanzverwaltung getrennt bliebe, und allein vom Könige aus-

ausginge.

Hiezu würden sich vor allen die Domonialgrundstücke und Zehnten eignen, deren Ertrag nach Abzug der Verwaltungs- und Baukosten der Remissionen und der auf diesen Gegenständen ruhenden Steuern und Abgaben zwar nicht ganz zur Deckung der oben berechneten Summe ausreichen würde, die sich aber durch andere Mittel z.B. Ueberweisung von Naturalgefällen oder von einzelnen privaten Forstrevieren completiren lassen würde.

Daneben werde es darauf ankommen, ob vorzuschlagen sei, daß der Landesherr die Benutzung des in England stehenden Capitals über die Summe von 600,000 Rthlr für sich behielte, oder ob diese mit in die Finanzverwaltung zu ziehen sei. Man verkannte nicht die Vorzüge einer abgesonderten Dotation der Krone, indem der König bei einer solchen unabhängiger bleibe, als bei einer eigentlichen Civilliste, und sich mehr in der Lage eines großen Gutsbesitzers befinde. Auf der anderen Seite aber wurde auch bemerkt, daß Er vielleicht größeren Anforderungen durch eine solche Dotation ausgesetzt würde, und daß bei der erwähnten Ueberweisung aller Domonialgrundstücke zur Dotation der Krone die Administration

stration dieser Dotation sehr verwickelt und kostbar werden möchte, da bei weitem der größte Theil in einzelnen Grundstücken bestände, die fast im ganzen Königreiche zerstreuet lägen.

Sollte aber außer den in Vorschlag gekommenen 600,000 Rthlr noch die Benutzung des Englischen Capitals zur Dotation der Krone geschlagen werden, so würde die Finanzverwaltung ein großes, kaum zu deckendes Deficit haben.

Geschehen wie oben.

Zur Beglaubigung

W. Ubbelohde.

Gegenwärtig dieselben.

Fortgesetzt am 6^{ten} September 1831.

Nachdem

das Protocoll über die Sitzung vom 3^{ten} d.M. vorgelesen war, setzte man die Berathung über die Vereinigung der Cassen, die Bestimmung einer angemessenen Summe für den Landesherrn und die Art und Weise der Dotation der Krone fort, wobei folgendes zu bemerken gefunden wurde.

Was die Vereinigung der Cassen anbetrifft, so wurde dagegen angeführt, daß der ganze Mechanismus der Verwaltung, die Bestimmungen der Besoldungen und Pensionen der Dienerschaft gegenwärtig in der Hand des

des Königs sei. Diese Verhältnisse würden sich durch eine Vereinigung der Cassen wesentlich verändern, indem als dann die Stände sich überall würden einmischen wollen. Wenn auch dem Könige selbst durch die Aussetzung einer Krondotation eine angemessene Unabhängigkeit gesichert werden könnte, so würde die Regierung solche doch unvermeidlich verlieren, was so viel wie möglich zu vermeiden sei. Die Lage der Königlichen Casse scheine nicht so verzweiflungsvoll, daß ein hier anwesender Landesherr, der durchgreifende Ersparungen eintreten lassen wollte, nicht leben könne, zumal da dann doch die Kosten der deutschen Canzlei in England hinwegfielen. Aus diesen Gründen sei eine Vereinigung der Cassen an sich nicht wünschenswerth, und scheine auch für die Bedürfnisse der Königlichen Familie nicht nothwendig. Auch die Stände würden sie nicht weiter wünschen, wenn sie sähen, daß sie für das Land nicht vortheilhaft sei, und hiezu möchte eine offene Mittheilung der Domanial-Etats genügen, die freilich nicht zu vermeiden und in mehrfacher Hinsicht sehr wünschenswerth wäre. Freilich lasse sich dagegen auch nicht verkennen, daß das in Werke begriffene Gesetz über die Ablösbarkeit der gutsherrlichen Rechte die Domanialrevenue auf lange Zeit sehr unsicher machen könnte und würde, und daß die Ver-

Verwaltung dann bei einer zweckmäßigen Benutzung des aufkommenden Aequivalentes sehr große Schwierigkeiten finden werde; daß der bisher bestandene Kampf der Cassen nicht aufhören werde, zumal wenn die Stände sähen, daß ein von ihnen ausgegangener Antrag nicht den Erfolg gehabt habe, den sie beabsichtigt hätten; daß dem Könige alle Beschwerden der erforderlich werdenden Ersparungen allein zur Last fielen, während sie bei einer Vereinigung der Cassen von demselben abgewälzt würden; und daß die Lage des Gouvernements gegen die Stände und insbesondere gegen sie zweite Cammer schwierig werden würde, wenn man die Vereinigung ablehnte, auf die sie angetragen hätten.

Diesen letztern Argumenten wurde noch ferner hinzugefügt, daß die Mittheilung der Domonial-Etats, die jeden Falls für nothwendig gehalten wurde, ihre großen Bedenken habe, so lange nicht die Vereinigung der Cassen ausgesprochen sei und die Bedingungen derselben festgesetzt wären. Man werde es nämlich als dann durchaus nicht vermeiden können, daß die Stände sich auf mannigfache Weise in das Innere der Verwaltung einmischten, zumal so oft man neue Bewilligungen von ihnen verlange, und so würde man ein Recht nach dem andern verlieren und am Ende doch

doch, und zwar unter weit schlechtern Bedingungen, zur Vereinigung der Cassen gelangen.

Dazu käme ferner, daß auch bei manchen Einnahmen große Schwierigkeiten gemacht werden könnten, wenn die Etats den Ständen mitgetheilt würden.

Namentlich würde dies bei den Zöllen der Fall sein, deren Ertrag sich durch die Elb- und Weserschifffahrtsacten und durch die Veränderung der Landzölle bedeutend gehoben habe, während man im Jahre 1825. den Ständen ausdrücklich gesagt hätte, daß eine Vermehrung nicht beabsichtigt würde. Eben so sei nicht zu übersehen, daß manche Einnahmen der Königlichen Casse unverkennbar längst abgeschafft sein würden, wenn nicht die Trennung der Cassen bestanden hätte, und die Revenuen daher nicht habe ohne Entschädigung aufgegeben werden können.

Es gäbe daher für die Stände Punkte genug um die Königliche Casse anzugreifen und das Gouvernement in Verlegenheiten zu setzen, und dies würde gewiß der Fall sein, bis sie endlich den Zweck der Vereinigung der Cassen erreicht hätten.

Am größten und nachtheiligsten würden aber die Schwierigkeiten dann sein, wenn ein Landesherr hier residiren sollte, ehe die Verhältnisse ganz geordnet wären. Es würde nur mit den allergrößten Beschrän-

schränkungen möglich sein, daß ein Landesherr mit demjenigen auskäme was jetzt für das Königliche Haus und die Hofhaltung verwandt würde; sollte dann aber mehr erforderlich sein, so ließe sich das nur durch bedeutende Einschränkungen bei der Civilienerschaft oder dem Militair bewirken. Unmöglich könne es aber bei diesen einen guten Geist hervorbringen, und es müßte nachtheilig auf das Land zurückwirken, wenn ein Landesherr seine hiesige Regierung mit solchen Beschränkungen anfangen wollte.

Nach allen diesen Umständen kam man dann zu dem Beschlusse, Seiner Majestät dem Könige zwar die Gründe für und wider eine Vereinigung der Cassen unumwunden vorzulegen, jedoch auf die Vereinigung anzutragen, wie das auch schon in dem Berichte vom 22.“ April d.J. geschehen sei.

Was ferner die Größe der für die Königliche Familie und die Hofhaltung auszusetzenden Summe anbetrifft, so wurde bemerkt, daß zwar nur des Königs Majestät hierüber eine eigne Entschließung zu fassen im Stande wären, daß aber doch vom Königlichen Ministerio die Gründe für die Bestimmung vorgelegt werden müßten. Dem Könige Selbst als Landesherrn wäre

Seite 131 v

wäre gewiß am meisten daran gelegen, daß das Land nicht überlastet würde; und wenn die dem Könige reservirte Einnahme so groß wäre, daß dieser Fall eintrete, so würden auch nur zu leicht Angriffe auf die Civilliste des Königs gemacht, die man jeden Falls gleich Anfangs zu vermeiden suchen müsse.

Sollte die Summe der dem Könige reservirten Einnahmen auf 600,000 rh und die Zinsen des Englischen Capitals festgesetzt werden, so vermehrte sich die Ausgabe demnächst um 300,000 rh, eine Summe, die das Land sehr drücken müßte. So zweckmäßig es daher an sich erscheine, daß das Englische Capital dem Könige als ein auf den jedesmaligen König übergehendes Familienfideicommiß reservirt bliebe, so sei doch sehr zu wünschen, daß die Zinsen davon auf die Summe von 600,000 Rthlr: angerechnet werden könnten. Außerdem würde dann aber dem Könige das Vermögen der Schatullcasse verbleiben müssen. In Hinsicht auf die Art und Weise der Dotation der Krone wurde bemerkt, daß die absonderte Verwaltung aller Domanalgrundstücke und Zehnten Verhältnißmäßig sehr theuer zu stehen kommen würde, wenigstens dem

dem Anschläge nach, und wenn sie in der Wirklichkeit etwa durch Verbindungen mit der Finanzverwaltung wohlfeilen würde, so läge darin eine Erhöhung der Civilliste, woraus wieder Angriffe von Seiten der Stände hervorgehen könnten.

Daher wurde proponirt, bei der Bestimmung der dem Könige zu reservirenden Einnahme von einer festen Summe auszugehen, zu deren immerwährender Sicherstellung die Unveräußerlichkeit des ganzen jetzigen Complexes des Domanialvermögens zu verordnen, dann zu bestimmen, daß gewisse Theile dieses Vermögens, etwa die großen Domänen, welche verhältnißmäßig wenig Administrationskosten erforderten, dem Könige zur eignen abgesonderten Verwaltung verblieben, daneben die Zinsen des Englischen Capitals zur Dotation der Krone gehörten, und der Rest aus der General-Casse erfolgen sollte.

Daß das Englische Capital vorzugsweise hiezu bestimmt würde, sei deßhalb wünschenswerth, weil dadurch dem Landesherrn in allen Fällen ein sicherer Fonds reservirt bleibe, und weil es zugleich die regierende Königliche Familie für den Fall des Aussterbens des Mannsstammes derselben wegen der

der Ansprüche auf die auf die
Acquisition von Bremen und Verden
verwandten Summen sicherstellen.
Ob aber die Ausscheidung einzelner Theile des Domonialvermögens zu einer abgesonderten Verwaltung zweckmäßig sei, und welche Güter dazu besonders zu bestimmen wären, würde vorzüglich mit davon abhängen, ob die Lage der Regierung rücksichtlich des übrigen Domonialvermögens dadurch nicht schwieriger würden.
Geschehen wie oben
Zur Beglaubigung
W. Ubbelohde.

Gegenwärtig dieselben.
Fortgesetzt am 7^{ten} September 1831.
Nachdem das Protocoll über die Sitzung vom gestrigen Tage vorgelesen war, wurde beliebt, die in demselben erwähnten Propositionen in eine bestimmte Fassung zu bringen, und dann die ganze Sache einer nähern Deliberation zu unterziehn.
Sodann schritt man zu der Prüfung derjenigen Paragraphen des Entwurfs, welche sich auf jene Punkte nicht unmittelbar bezogen, wobei Folgendes bemerkt wurde.

§. 105.

Da für die gewöhnlichen Hofbaue ein

ein angemessener Fonds in die dem Könige zu reservirende Summe aufzunehmen sein würde, so fand man es angemessen, diesen Paragraphen so zu fassen, daß sich daraus sofort ergäbe, daß hier nur außerordentliche Baukosten gemeint wären; und da darüber ohnehin vorkommenden Falles mit den Ständen würde communicirt werden müssen, so beschloß man der Ameublements hier nicht zu erwähnen, diesen Punct vielmehr solchen Communicationen vorzubehalten.

§. 106.

Dieser §. würde unverändert beizubehalten sein, wengleich man nicht verkannte, daß bei der hier bestimmten Vererbung der Apanagen möglicher Weise der Fall eintreten könne, daß die einzelnen Erbtheile sehr gering ausfielen.

Dagegen wurde beliebt hier einen Paragraphen einzuschalten, um zu bestimmen, daß der Unterhalt und die Hofhaltung des Regenten aus der Civilliste des Königs bestritten werden müsse.

§§. 107.108.109.

gaben zu keinen Bemerkungen Veranlassung.

§§. 110.111.112.

wurden in Beziehung auf dasjenige, was wegen der Dotation der Krone vorgekommen war, einstweilen ausgesetzt.

§

§. 113.

fand kein Bedenken.

§. 114.

Wenngleich hier nur von Ausgaben die Rede wäre, so könnte es doch mißdeutet werden, wenn es bloß hieße „Regulirung ganzer Dienstzweige.“ Man beschloß daher, zu setzen „Regulirung der Kosten“ pp

§. 115.

Dieser § wurde unter Berücksichtigung des §. 2. überflüssig, und bedenklich gefunden, weil man fürchtete, daß daraus *e contrario* folgte, daß nicht mehr Militair gehalten werden dürfe, als das Landescontingent. Man beschloß daher den §. wegzulassen, dagegen aber im §. 114. zu setzen „Bundes- und Landesgesetze, Schuldenabtrag“ pp

§. 116.

Bei diesem §. wurde beliebt die Fassung dahin zu ändern, daß es statt „des Ministerial Departements, zu dessen Report jener Dienstzweig gehört“ hieße „des betreffenden Ministerial-Departements“, und statt „für die erwähnten Zwecke“ pp „für diesen Dienstzweig und ohne Ueberschreitung des dafür im ganzen bewilligten Credits“ pp

§. 117.

Am Schlusse dieses §. würde es angemessen sein, statt „so kann darüber“ zu setzen „so kann über den weiteren Ueberschuß“

§.

§. 118.

Dieser §. fand in sofern einigen Anstand, als bei dem Budget von geheimen Ausgaben in der Regel nicht die Rede zu sein brauche, und es angemessen sein würde, die ganze Sache nur als eine Ausnahme erscheinen zu lassen. Man beschloß daher, daß derselbe, jedoch in einer etwas veränderten Fassung, in welcher namentlich statt „geheime Ausgaben“ gesagt werden könne „Ausgaben zu geheimen Verhandlungen“, an die Stelle zu bringen, wo von der Rechnungsablage die Rede sei.

§. 119.

Dieser §. wurde unverändert beizubehalten beschlossen.
Geschehen wie oben.
Zur Beglaubigung
W. Ubbelohde.

Gegenwärtig dieselben.
Fortgesetzt am 9^{ten} September 1831.
Nachdem das Protocoll über die Sitzung vom 7^{ten} d.M. vorgelesen war, setzte man die Berathung folgender Maßen fort.

§. 120.

Der Schluß dieses §. werde in Hinsicht auf die noch zu berathenden ersten §§ dieses Capitels demnächst einer veränderten Fassung bedürfen.

§. 121

§. 121.

Man fand es nöthig, diesen §. in Beziehung auf die noch zu beratenden Bestimmungen über die Dotation der Krone einstweilen auszusetzen.

§§. 122.123.

Wenngleich diese §§. für das Gouvernement sehr angemessen gefunden wurden, so hielt man doch dafür, daß sie schwerlich die Einwilligung der Stände erhalten würden. Deßhalb hielt man es angemessen, sie zusammenzufassen, und in ihnen auszudrücken, daß die zur Bestreitung der Landesausgaben außer den Domanialeinkünften erforderlichen Steuern und Abgaben der jährlichen Bewilligung der Stände bedürften, daß aber wenn diese Bewilligung Anstand finden würde, das Gouvernement das Recht haben solle, die bisherigen Steuern ein Jahr über die Bewilligungszeit hinaus forterheben zu lassen.

Dabei blieb es nur noch unentschieden, ob es zweckmäßiger sei, dies sogleich in den der Commission vorzulegenden Entwurf aufzunehmen, oder zuvor deren Einwendungen gegen den jetzigen Entwurf zu erwarten.

§. 124.

Dieser §. fand kein Bedenken, und man hielt ihn für nothwendig und angemessen, da die abgesonderte Verwaltung

waltung der Königlichen General-Casse dem Gouvernement bisher die Möglichkeit gegeben habe, in außerordentlichen Fällen ohne Einwilligung der Stände, Anleihen zu machen.

§. 125.

Dieser §. fand kein Bedenken, jedoch wurde dabei bemerkt, daß bei dem ganzen Entwurfe die Aufhebung des Schatz-Collegii vorausgesetzt sei.

§. 126.

Dieser §. wurde im allgemeinen zweckmäßig gefunden, nur beschloß man, im Anfange des letzten Satzes zu sagen: „zu diesem Zwecke sollen der Commission die etwa“ pp

§§. 127.128.

Man hielt dafür, daß diese §§. besser wegzulassen sein würden, indem man besorgte, daß die Verantwortlichkeit der Minister nach § 127. von den Ständen zu weit ausgedehnt werden könnte, und die denselben in §. 128. beigelegten Befugnisse um so weniger besonders hervorgehoben zu werden brauchten, als sie auch bereits im §. 114. angedeutet wären.

Dagegen würde hier der bisherige §. 118. wegen der Ausgaben zu geheimen Verhandlungen einzuschalten sein.

Geschehen wie oben.

Zur Beglaubigung

W. Ubbelohde.

Gegenwärtig dieselben.

Fortgesetzt am 10.“ September 1831.

Nachdem das Protocoll über die Berathung vom gestrigen Tage vorgelesen worden, ging man zur Discussion der einstweilen ausgesetzten §§. der verschiedenen Capitel über, wobei Folgendes beschlossen wurde.

§. 3.

Wegen dieses §. beschloß man, den zweiten Satz so anzufangen, daß er hieße „der König ertheilt dem Lande pp, übrigens aber den §. in seiner bisherigen Fassung beizubehalten, und nur den letzten Absatz wegen der absichtlichen Verletzung der Verfassung wegzulassen.

§. 14.

Die Bestimmung dieses §. werde zwar in ihrer Allgemeinheit beizubehalten sein, die Fassung jedoch so zu ändern daß das Recht der Erben der jetzigen Königlichen Linie auf Erstattung der Verwendungen, nicht aber die Verpflichtung der jetzigen Wolfenbüttelschen Linie ausgedrückt würde. Auch werde dabei auf den Hausvertrag vom 10.“ December 1636. ausdrücklich Bezug zu nehmen sein.

Bei den Verhandlungen mit den Ständen könne dann erwähnt werden, daß man sich die Beendigung der Liquidation der zu erstattenden Summen angelegen sein lassen wolle.

§. 26.

§. 26.

Für diesen §. war eine neue Fassung vorgeschlagen, um in demselben aus-
zudrücken,

1., daß alle Unterthanen gleichmäßig zum Kriegsdienste und zur Tragung der Lasten des Königreichs verpflichtet sein sollen,

2., daß die dagegen jetzt noch bestehenden Realexemtionen nur gegen angemessene Entschädigungen aufgehoben werden können,

3., daß die Vorrechte und Befreiungen von allgemeinen Staatslasten, welche den Mitgliedern der Königlichen Familie, den Standesherrn und den ihnen gleich Gestellten, ferner den Kirchen, Pfarrern, Pfarrwittwenhümern, Schulen und Armenstiftungen zuständen, auch künftig beibehalten werden sollten, und

4., daß über die Befreiungen vom Militairdienste das Militairgesetz entscheide.

Diese Fassung wurde als zweckmäßig angenommen, wiewohl bei dem zweiten Punkte die Frage entstand, ob es zweckmäßiger sei, die Aufhebung der Realexemtionen bloß facultativ, wie hier geschehn sei, auszusprechen, oder solche bestimmt vorzuschreiben.

§. 29.

Man fand es angemessen, diesen §. wegen des privilegirten Gerichtsstandes in

in der im Entwurfe enthaltenen Fassung beizubehalten.

§. 32.

Statt des §. 32. waren zwei neue Paragraphen in Vorschlag gebracht. Der erste derselben sollte bestimmen, daß das Eigenthum und die Gerechtsame von Einzelnen und von Corporationen von der Staatsverwaltung zum Besten des Gemeinwesens in Anspruch genommen werden könne, jedoch nur in Gefolge gesetzlicher Vorschriften, oder wenn diese abgehn, im Falle der Nothwendigkeit, und jeden Falls nur gegen vorgängige angemessene Entschädigung.

Der zweite dieser Paragraphen bestimmt das zu beobachtende Verfahren dahin, daß

- 1., die Frage der Nothwendigkeit von der betreffenden obern Verwaltungsbehörde unter Vorbehalt des Recurses an die Justizsection des Geheimen Raths-Collegii entschieden werden soll,
- 2., die Bestimmung des Betrages der Entschädigung aber von der Verwaltungsbehörde ausgehn solle, allenfalls nach vorgängiger Abschätzung, und unter Vorbehalt des Recurses an das Cabinets-Ministerium, welches das Gutachten der betreffenden Section des Geheimen Raths-Collegii einholen müsse,
- 3., Nur bei unwiderbringlichen Nachtheile im Verzuge könne die zur

zur Stelle befindliche höchste Verwaltungsbehörde sofort über die Nothwendigkeit entscheiden, und dann die Entschädigung nachfolgen. Beide Paragraphen wurden in dieser Maße angenommen.

§. 33.34.

Statt dieser §.§. waren ebenfalls zwei neue vorgeschlagen.

Durch den ersten derselben wird bestimmt, wie es mit der Verfolgung eines durch die Verfügung einer Verwaltungsbehörde verletzten Privatrechts werden soll.

Derselbe verordnet

- 1., daß in solchen Fällen der Rechtsgang offen stehe,
- 2., daß die Gerichte jedoch nie über Staatsverträge und Gesetze, sondern über deren unrichtige und unbefugte Anwendung entscheiden dürften,
- 3., daß sie nicht über die Verfassung der Verwaltungsbehörden und deren Ausführung, sondern nur über die Entschädigung und deren Betrag entscheiden können, und
- 4., daß sie die Klage nur annehmen dürfen, wenn der Kläger nachweist, daß er bereits bei der höchsten Verwaltungsbehörde vergebliche Hülfe gesucht hat.

Der zweite Paragraph enthält Vorschriften darüber, in wie weit der Fiscus, so wohl des Königs als des Staats zu Recht stehn muß.

Er

Er unterwirft denselben in allen Fällen, wo er mit einem wahren auf einen speciellen Titel beruhenden Privatrechte in Conflict kommt, der Competenz der ordentlichen Gerichte, und zwar, insoweit dies nach den bisherigen Gesetzen noch nicht der Fall gewesen ist, rücksichtlich der nach dem Tage der Publication des Staatsgrundgesetzes entstehenden Forderungen. Die Vollziehung des Erkenntnisses findet gegen die Casse statt; die Verwilligung darf nicht verweigert werden.

Auch diese §§. wurden in angegebener Maße angenommen.

Geschehen wie oben

Zur Beglaubigung

W. Ubbelohde.

Gegenwärtig dieselben.

Fortgesetzt am 12^{ten} September 1831.

Nachdem das Protocoll vom 10.“

September 1831. vorgelesen war, ging man zur weiteren Berathung der einstweilen ausgesetzten Paragraphen über, wobei Folgendes beschlossen wurde.

§. 37.

Dieser über die Freiheit der Presse redende §. sollte in der bereits früher beliebten Maße, jedoch mit Weglassung der Worte „unter Vorbehalt“ bestehen bleiben.

§.

Dem frühern Beschlusse gemäß war für diesen §. eine neue Fassung proponirt, welche die in den Städteordnungen zu bestimmenden Hauptrechte der Bürgerschaft und ihrer Vertreter aniebt, und wodurch den Städten und Flecken zugesagt wird, daß, sofern sie noch keine neuen Verfassungs- oder VerwaltungsReglements erhalten haben, welche ihnen diese Rechte beilegen, solche ertheilt werden sollen, so wie auch eine Revision derjenigen Reglements, die beschränktere Rechte bewilligen, versprochen wird.

Dieser §. wurde als zweckmäßig angenommen.

§. 39.

Bei diesem §. wurde noch bewirkt, daß es zweckmäßig sein werde, diejenigen Ausgaben, welche die Kloster-Casse für die Universität, für Kirchen und Schulen leistet, bloß als Zuschüsse zu bezeichnen, damit nicht die Idee entstehen könnte, als bedürfe die Universität weiterer Mittel nicht.

Hiernächst

ging man zu der Berathung über die Zusammensetzung der allgemeinen Ständeversammlung über.

Es war nemlich in Gemäßheit des frühern Beschlusses (:Protocoll vom

29.“ August:) ein neuer Plan ausgearbeitet worden, nach welchem die erste Cammer aus den persönlich und vermöge ihres Amts berechtigten Personen wie bisher, ferner aus Majoratsherren und aus solchen Mitgliedern bestehen sollte, die der König auf Lebenszeit ernennen würde; in der zweiten Cammer aber die ganze Repräsentation dergestalt vereinigt wäre, daß außer den im Entwurfe benannten Deputirten auch die 14. Deputirten der Ritterschaften in dieselbe eintreten sollten.

Man fand diesen Plan im allgemeinen durchaus zweckmäßig, und es wurde nur zunächst die Frage aufgeworfen, ob er bei den Ständen selbst durchzusetzen sein würde, und demnächst in der Ausführung nicht bedeutende Schwierigkeiten finden könnte. Bei der ersten Cammer glaubte man sich für diesen Plan wohl einen günstigen Erfolg versprechen zu dürfen, indem nicht nur der Ritterschaft eine, wenngleich beschränkte Repräsentation in der zweiten Cammer verbliebe, sondern auch die Majoratsherren Mitglieder der Ritterschaften sein würden. Dabei verhehlte man sich freilich nicht, daß durch die Erleichterung der Stiftung von Majoraten und durch die

die Ertheilung von Virilstimmern an Majoratsbesitzer eine Abstufung unter dem Adel selbst entstehen würde, die der minder begüterte Adel vielleicht nicht gern sähe.

Schwieriger hält man die Sache bei der zweiten Cammer durchzusetzen, theils weil es den Anschein gewinnen könnte, daß die Aristokratie, die ihren Sitz in der ersten Cammer behalten würde, nun auch in der zweiten Cammer durch die Deputirten der Ritterschaft eine Vertretung erhielte, theils aber weil die Städte, die seit 1819 in der zweiten Cammer ein großes Uebergewicht gehabt hätten, nach diesem Plan unleugbar in die Minorität kämen. Indessen glaubte man, dies Verhältnis doch für richtiger halten zu müssen, als das bisherige, und daneben nicht für so nachtheilig für die Städte, daß diese dadurch ganz unterdrückt würden.

Am wenigsten aber werde die neue Composition den eigentlichen Parteimännern zusagen, indem gerade die Parteiungen durch sie so viel wie möglich beseitigt werden sollten.

Die Ausführung des Planes könne ihre großen Schwierigkeiten haben, da es schwer sein werde, eine hinreichende Anzahl so begüterter Personen unter den Gutsbesitzern zu

zu finden, die im Stande wären, Majorate zu 3.-4000 Rthlr: Revenuen zu stiften, oder die einsteilen, ehe solche gestiftet wären, vom Könige in die erste Cammer gesetzt werden könnten, zumal da es im letzteren Falle sich noch immer fragte, ob Männer, die so unabhängig leben könnten, die vom Könige nur auf zwölf Jahr, wie vorgeschlagen worden, ertheilten Stellen annehmen würden. Jedoch hielt man diese Schwierigkeiten nicht für unüberwindlich.

Ueber den ganzen Plan wurde noch bemerkt, daß es bei jeder Ständeversammlung vorzüglich zwei Zwecke gäbe, nämlich daß die Bedürfnisse und Kräfte des Landes genauer erörtert würden, und daß die Verantwortlichkeit namentlich bei härtern Maßregeln nicht allein auf das Gouvernement fiel. Der erste Zweck würde durch die proponirte Composition allerdings erreicht werden. Zweifelhafter sei dies in Hinsicht auf den zweiten, indem die erste Cammer, deren Mitglieder vom Gouvernement ernannt würden, vielleicht nicht hinreichendes Gewicht erhielte, zumal da es wahrscheinlich sehr lange dauern könnte, ehe hinreichende Majorate gestiftet wären, zumal da dies durch das Gesetz über die Ab-

Ablösbarkeit der gutsherrlichen Rechte erschwert werden würde, und daher das Gouvernement noch lange in der Lage sein würde, interimistisch Mitglieder der ersten Cammer zu ernennen, wozu vielfach Mitglieder der Dienerschaft würden genommen werden müssen. Gleichwohl habe der jetzt vorgelegte Plan wesentliche Vorzüge vor dem frühern, weßhalb dessen Annahme, wenn einmal geändert werden müsse, zu empfehlen sei.

Geschehen wie oben.

Zur Beglaubigung

W. Ubbelohde.

Gegenwärtig dieselben.

Fortgesetzt am 14^{ten} September 1831.

Nachdem das Protocoll vom 12^{ten} d.M. vorgelesen war, ging man die einzelnen Paragraphen des neuen Entwurfs über die Composition der Stände durch, wozu sich Folgendes zu bemerken fand.

§. 78.

1., Man hielt dafür, daß dem Könige zu empfehlen sein werde, den Prinzen des Königlichen Hauses den ersten Platz in der ersten Cammer zu bewilligen.

Wenngleich nämlich die Möglichkeit wäre, daß durch die Opposition Königlicher Prinzen gegen die Maßregeln der

Seite 140 R

der Regierung unangenehmer Verhältnisse in der Königlichen Familie selbst veranlaßt würden, auch eine solche Opposition für das Ministerium sehr gefährlich werden könne: So dürften doch die Königlichen Prinzen von dem Eintritte in die Stände nicht ganz ausgeschlossen sein; andere Verfassungsurkunden der neuern Zeit ließen sie überall zu, und ihr Eintritt würde der ersten Cammer mehr Kraft geben. Jedoch würden nur die Königlichen Prinzen, Söhne des Königs, und die Häupter der übrigen Linien des Königlichen Hauses zuzulassen, und ihr Eintritt auf die Jahre der Volljährigkeit anzusetzen sein. In letzterer Beziehung wäre dann im §. von der dort aufgestellten Regel des 30-jährigen Alters in Hinsicht auf die Königlichen Prinzen eine Ausnahme zu machen.

2., Wenngleich den Grafen von Stolberg als wirklichen Reichsgrafen streng genommen der Vorrang vor dem Erblandmarschall gebühre, so hielt man es doch für angemessen, darüber bei dieser Gelegenheit keine Debatten in den Ständen zu veranlassen, und es deßhalb bei der bisherigen Bestimmung zu lassen. Dagegen werde dem Grafen von Stolberg zu Wernigerode der Eintritt nicht zu versagen sein.

3., In Hinsicht auf die Bestimmung wegen

wegen der Majoratsherren wurde es zweckmäßig gefunden, die Fassung dahin zu ändern, daß es hieße:

„Sodann aus den von der Landesherrschaft mit einem persönlichen erblichen Stimmrechte versehenen Majoratsherrn.“

4., Bei dem letzten Satze dieses §. wurde bemerkt, daß bei der Bestimmung der Zahl der vom Könige zu ernennenden lebenslänglichen Mitglieder nach der Zahl der übrigen Mitglieder unter diesen die Königlichen Prinzen nicht mit zu zählen sein würden; und daß auf das angegebene Verhältniß nur bei der Ernennung zu berücksichtigen wäre, indem sonst bei der ungewissen Zahl der übrigen Mitglieder vielleicht ein vom Könige ernanntes lebenslängliches Mitglied wieder austreten müßte.

Auch wurde zwar darauf aufmerksam gemacht, daß es vielleicht in Hinsicht auf die Ansichten der zweiten Cammer angemessen sein möchte, in Beziehung auf diese lebenslänglichen Mitglieder der ersten Cammer ausdrücklich zu bestimmen, daß eine gewisse Zahl von Ihnen aus Städtebewohnern ernannt werden solle; allein man hielt jede Beschränkung in der Art der Auswahl dieser Mitglieder für bedenklich, da es ohnehin schwierig genug sein würde, deren Zahl immer mit völlig eig-

eigneten Mitgliedern vollzählig
zu erhalten.

§. 79.

Bei diesem §. wurde zwar bemerkt,
daß es schwer sein werde, daß eine
hinreichende Zahl von Majoraten zu
4,000 Rthlr: zu Stande käme, allein
man entschied sich doch für die Bei-
behaltung dieser Summe, da Männer
mit einem geringeren Einkommen nicht
Unabhängigkeit genug haben würden,
um auf eine erbliche Virilstimme
Anspruch zu machen.

Dagegen könnten die Worte
„von gutsherrlichen Verbindlichkeiten
befreiten“ jetzt wegfallen, da
solche Verbindlichkeiten künftig ab-
lösbar sein würden.

§. 80.

Bei diesem §. fand sich nichts zu
erinnern.

§. 87.

Man fand es angemessen, den Ein-
gang dieses §. dahin zu ändern, daß
er hieße:

„Da es dahin steht, wie viele
Majorate unter den durch dieses
Gesetz erleichterten Erfordernissen
bis zu der Eröffnung des nächsten
Landtages mit Virilstimmen
versehen sein werden“ pp

§. 82.

Bei diesem §. wurden wegen der
Composition der zweiten Cammer
folgende Bemerkungen gemacht,

1.,

1., Man fand es den Verhältnissen angemessen der Lüneburgschen Ritterschaft drei, dagegen aber den Ritterschaften von Osnabrück, Meppen, Lingen und Bentheim nur zwei Stimmen zusammen zu geben.

2., Bei den Städten würden die bisher nicht vertretenen kleinen Lüneburgschen Städte Rethem, Winsen an der Lühe, Wittingen und Wustrow mit zu den Wahlen zuzulassen sein; auch beschloß man den Flecken der Grafschaften Hoya und Diepholz die Wahl eines Deputirten zu lassen.

3., Bei den Stimmen, die hier den Bauern beigelegt werden, fand man es angemessen, die Bremische Gerst mit dem Herzogthume Verden zusammen zu werfen, und ihnen zusammen zwei Stimmen zu geben.

Geschehen wie oben

Zur Beglaubigung

W. Ubbelohde.

Gegenwärtig dieselben
mit Ausnahme Seiner Excellenz des
Herrn Staats- und Cabinets-Ministers
Grafen von Bremer.

Fortgesetzt am 15^{ten} September 1831.

Nachdem das Protocoll vom gestrigen Tage vorgelesen war, wurden zunächst noch in Beziehung auf die Vorschriften wegen der allgemeinen Ständeversammlung folgende Punkte nachgeholt.

1., Die bisher nicht repräsentirten
kleinen

kleinen Städte im Lüneburgschen sollten dergestalt vertheilt werden, daß Wiesen vd Lühe und Wustrow mit den Städten Lüchow, Dannenberg und Hitzacker, Wittingen und Rethem aber mit Walsrode, Soltau, Burgdorf und Gifhorn zusammen einen Deputirten stellten.

2., Da nach dem jetzigen Plane über die Zusammensetzung der allgemeinen Ständeversammlung weder die Ritterschaft als solche, noch Städte in die erste Cammer Deputirte senden würden, so müsse der §. 87. des früheren Entwurfs wegfallen. Dagegen werde es angemessen sein, von den in die zweite Cammer zu setzenden Deputirten der Ritterschaft nicht mehr zu verlangen, als von den übrigen dortigen Deputirten, d.h. zu bestimmen, daß sie ein reines Einkommen aus Grundeigenthum von mindestens 300. Rthlr: haben müßten.

3., Sodann fand man es angemessen, die in dem neuen §. 82. unter 3. enthaltene Bestimmung, daß Rittergutsbesitzer als Deputirte des Bauernstandes wählbar sein sollten, dort wegzulassen, und dagegen den zweiten Absatz des §. 83. so zu fassen, daß er hieße:

Sowohl die von der Ritterschaft, als die von den übrigen Grundbesitzern zu wählenden Deputirten müssen dagegen selbst Grundbesitzer in der Pro-

Provinz sein, aus der sie gewählt werden.“

4., Da nach dem gegenwärtigen Plane die erste Cammer vorzugsweise aus mit Virilstimmen versehenen Majoratsbesitzern bestehen sollte, so fand man es zweckmäßig, die in den §. 21 aufgenommene Bestimmung, daß der Regent keine erbliche Virilstimme verleihen dürfe, wieder zu streichen.

5., Ferner hielt man es für nothwendig, eine Bestimmung aufzunehmen, wodurch Veränderungen in der Verfassung möglichst erschwert würden. Zu diesem Zwecke hielt man es für angemessen, daß zwar von Seiten des Gouvernements immer, von Seiten der Stände aber nur in Folge eines auf zwei nach einander folgenden Landtagen gefaßten übereinstimmenden Beschlusses auf eine Veränderung der Verfassung angetragen werden könne, und daß der Beschluss einer Verfassungsänderung in jeder Cammer der Stände die Anwesenheit von mindestens drei Viertel aller Mitglieder und die Uebereinstimmung von zwei Dritteln der Anwesenden voraussetze. Sodann

ging man zu der bisher ausgesetzten Berathung über die Bestimmungen wegen der Dotation der Krone über, zu welchem Zwecke der

Der Anfang des siebenten Capitels in einen neuen Entwurf gebracht war, zu dessen einzelnen §§. Folgendes bemerkt wurde.

§. 102.

Bei diesem §. fand man die Bedenken, indem man dafür hielt, daß die Regalien, deren hier nicht erwähnt worden, bei einer Vereinigung der Cassen nicht mehr zum Krongute gehören könnten.

§. 103.

Am Ende des ersten Absatzes dieses §. fand man es angemessen, dem Worte „Ankauf“ das Wort „Erwerb“ zu substituieren.

Im zweiten Absatze würde statt „vollständige“ nur zu sagen sein „eine“ Nachweisung.

Im dritten Absatze endlich hielt man es, um die Administration namentlich in Hinsicht auf Erbenzinsverleihungen nicht zu sehr zu beschränken, für angemessen, dem Worte „veräußert“ den Ausdruck „verkauft“ zu substituieren.

§. 104.

Bei diesem §. fand sich nichts zu erinnern.

§. 105.

Hier fand man es angemessen, unter 1. statt der Worte „vor geraumer Zeit“ zu setzen in den Jahren 1784. bis 1790“.

Geschehen wie oben.

Zur Beglaubigung

W. Ubbelohde.

Gegenwärtig dieselben.

Fortgesetzt den 16^{ten} September 1831.

Nachdem das Protocoll vom gestrigen Tage vorgelesen war, bemerkte des Herrn Staats- und Cabinets-Ministers Freiherrn von Stralenheim Excellenz, daß bei der Bearbeitung des Reglements für die Ständeversammlung darauf Rücksicht zu nehmen sein werde, daß ein Beschluß der Bundesversammlung vom 16^{ten} August 1824. fest setze: daß in allen Bundesstaaten mit ständischer Verfassung streng darüber gewacht werden solle, daß damit in der Ausübung der den Ständen zugestandenen Rechte das monarchische Princip unverletzt erhalten bleibe, und damit zu Abhaltung aller Mißbräuche, welche durch Oeffentlichkeit in den Verhandlungen und durch den Druck derselben begangen werden könne, eine den Bestimmungen der Wiener Schlußacte (:Art. 57.59. & 53:) entsprechende Geschäftsordnung eingeführt, und über genaue Beobachtung derselben streng gehalten werde. Sodann ging man in der Berathung über das siebente Capitel folgender Maßen weiter.

§.§.106.107.

Da die Ausscheidung einer Kronordnung einer Civilliste jeden Falls vorzuziehen sei, so beschloß man, diese §§. so zu lassen, daß im §. 106. die Aus-

Ausscheidung eines Gütercomplexes, zunächst von Grundstücken, Zehnten und Forsten, zu den anschlagsmäßigen Reinerträge von 500,000 Rthlr: zur eigenen Administration des Königs bestimmt, im §. 107. aber für den Fall der Capitalablösung oder Veräußerung eines Theils dieses Complexes dem Könige die Befugnis reservirt werde, gegen Ueberlassung des Aequivalents an die Staatscasse die Dotation durch andere Gegenstände des Krongutes zu ergänzen oder statt dessen eine jährliche baare Zahlung anzunehmen.

Dabei wurde bemerkt, daß bei der Ausscheidung der Krondotation ständische Commissarien zugezogen werden müßten, ohne daß es jedoch erforderlich wäre, deßhalb etwas im Gesetze zu erwähnen.

Dagegen würde in demselben ausdrücklich zu bestimmen sein, daß außer der Krondotation dem Könige die Königlichen Schlösser und Gärten, ohne auf dieselbe angerechnet zu werden, und die Jagden gegen Uebernahme der Wildschäden verbleiben sollten.

Ferner hielt man es für nothwendig, die Bestimmung über die von der Krondotation zu leistenden Ausgaben, wohin man die Schatullgelder, die Hofetats, den Marstall, die Besoldung und Pensionirung der Hofdienerschaft, das Hoftheater, die gewöhnliche Unterhaltung der Königlichen Schlösser

Schlösser und Gärten und den Guel-schenorden erachte, in einen eignen Paragraphen ausdrücklich aufzunehmen; die Verpfändung der Krondotation ausdrücklich zu untersagen und dem Könige das Vermögen der Schatull-casse ausdrücklich zu reserviren.

Hiernächst

beschloß man in Hinsicht auf die §§ 121.122. und 123. des Entwurfs, den ersten derselben ganz wegzulassen, dagegen aber im Anfange des anders zu fassenden §. 122. vorauszusetzen, daß die Einnahmen von dem Do-manialvermögen und den Regalien keine Bewilligung bedürften, und übrigens die Fassung der §. 122. 123. in der Maße abzuändern, wie früher (:Protocoll vom 9.“ Sep-tember:) beschlossen war.

Als dann

fand man es angemessen, nach §. 84. einen Paragraphen über die Wahlen der städtischen Deputirten und der De-putirten der Grundbesitzer einzuschalten. Es war hiezu eine Fassung vorge-schlagen, welche im allgemeinen an-genommen, dabei jedoch beliebt wur-de, über die Wahl eines Deputirten von mehreren Städten die Bestimmung so zu treffen, daß es hieße,
„Mehrere Städte, welche zusammen einen Deputirten absenden, wählen gleichfalls nach absoluter Stimmen-mehrheit gemeinschaftlich durch Wahl-männer

männer nach einer zu erlassenden Regulation.“

Endlich

kam man auf die Verantwortlichkeit der Minister und die Art und Weise der Anklage gegen dieselben, und beschloß

- 1., den Schluß des § 129., der von den Generalsecretairen der Ministerialdepartements spricht, wegzulassen, weil man den König nicht so binden könne, daß er die Generalsecretaire immer zu Stellvertretern der Minister machen müßte,
- 2., den §. 130. so zu fassen, daß er hieße

„Jeder Minister oder Vorstand eines Ministerialdepartements ist dem Könige und dem Lande dafür verantwortlich, daß keine von ihm unterschriebene oder contrasignirte Verfügung eine absichtliche Verletzung der Verfassung enthalte. Zu diesem Zwecke sollen auch alle vom Landesherrn oder dessen Stellvertreter ausgehenden Verfügungen von dem Minister oder Vorstände des Ministerialdepartements contrasignirt sein.“

- 3., fand man es angemessen, das ganze neunte Capitel wegzulassen, dagegen nach §. 130. die Bestimmungen über die Anklage der Minister aufzunehmen. Diese sollte bei dem *Pleno* des Oberappellationsgerichts statt

Seite 146 r

statt finden, an welches sich die
Stände ohne Dazwischenkunft des Königs,
jedoch nach vorgängiger zeitiger An-
zeige bei demselben, wenden kön-
nen. Uebrigens aber würden we-
gen der Erkenntnisse die Bestimmun-
gen, wie sie in den §.§. 149.-
152. des Entwurfs vorgeschlagen
worden, beizubehalten sein.
Geschehen wie oben.
Zur Beglaubigung
W. Ubbelohde.